F358
.K84

ZUR STADTENTSTEHUNG

in den

ehemals keltischen und germanischen Gebieten
des Römerreichs.

Ein Beitrag zum römischen Städtewesen.

Habilitationsschrift

einer

Hohen Philosophischen Fakultät der Grossh. Hessischen
Ludwigs-Universität zu Giessen

zur

Erlangung der venia legendi

vorgelegt von

ERNST KORNEMANN

Library
of the
University of Wisconsin

ZUR STADTENTSTEHUNG

in den

ehemals keltischen und germanischen Gebieten des Römerreichs.

Ein Beitrag zum römischen Städtewesen.

Habilitationsschrift

einer

Hohen Philosophischen Fakultät der Grossh. Hessischen Ludwigs-Universität zu Giessen

zur

Erlangung der venia legendi

vorgelegt von

ERNST KORNEMANN
Dr. phil.

Giessen 1898.
von Münchow'sche Hof- und Universitäts-Druckerei.

124052
NOV 5 1908
F358
K4

p. 33-48 missing

INHALT.

Vorwort.
1. Die keltische Wohn- u. Siedelungsweise 1–8
2. Die Umwandlung der gallischen Volkschaft in Ober-Italien und der Narbonensis in eine römische Stadt- oder Volksgemeinde (civitas) 9–27
3. Die keltisch-römische civitas in den Tres Galliae 28–46
4. Die germanisch-römische civitas in den Rheinlanden . . 47–68
5. Die Umwandlung der gallisch- und germanisch-römischen Volksgemeinde zur Stadtgemeinde 69–76

Die folgenden Blätter bilden ein einzelnes Kapitel aus einem grösseren Werke über römisches Städtewesen, welches im Anschluss an die Arbeiten Emil Kuhns (Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs bis auf die Zeiten Justinians, 1864/5, und Über die Entstehung der Städte der Alten, Komenverfassung und Synoikismos, 1878), auf Grund der neuesten epigraphischen Funde und agrarhistorischen Forschungen, vor allem August Meitzens (Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 3 Bde. und ein Atlas zu Bd. III, Berlin 1895), namentlich den Westen des Imperium Romanum in seine Betrachtung zieht. Das Werk wird beginnen mit einem einleitenden Kapitel über Begriff und Terminologie der antiken, vor allem der römischen Stadt, wird dann die Unterschiede der Entstehung der italischen Stadt auf paganer Grundlage aus der Gauburg von der der griechischen, die hervorgeht aus der Komenverfassung durch Synoikismos, im Gegensatz zu Kuhn und anderen Neueren, möglichst scharf zu formulieren suchen, um endlich bei der Betrachtung der Stadtentstehung im ausseritalischen Westen hervorzuheben, inwieweit die Römer in den verschiedenen Landschaften die Stadtgemeinden unter Beibehaltung der nationalen Siedelungsformen, die sie antrafen, eingerichtet haben,

was ein Produkt des einheimischen Wohnens, was römischer Import ist. Aus diesem letzten Teil stammt die folgende Untersuchung, welche von der philosophischen Fakultät der Universität Giessen als Habilitationsschrift angenommen ist und als solche hiermit der Öffentlichkeit übergeben wird.

Bedauert hat der Verfasser, dass er die Herausgabe des XIII. Bandes des CJL, von dem der erste Teil nach brieflicher Mitteilung seines hochverehrten Lehrers, Herrn Prof. O. Hirschfeld, noch in diesem Jahre erscheinen soll, nicht hat abwarten können. Mit Hilfe dieses Bandes wird sich das inschriftliche Material, auf dem die Arbeit aufgebaut ist, im einzelnen noch vervollständigen lassen, aber ohne dass wohl das nachstehend gezeichnete Gesamtbild dadurch wesentlich verändert wird. Das voraussichtlich gegen Ende dieses Winters erscheinende Gesamtwerk wird das aus dem XIII. Bande sich ergebende neue Material nachtragen.

Giessen, 7. August 1898.

E. K.

I.

Die keltische Wohn- und Siedelungsweise.

Bezüglich der Agrarverfassung, die überall in den primitiven Verhältnissen der Urzeit in ihrer Eigenart am schärfsten zu Tage tritt, und die für die ganze fernere Entwickelung eines jeden Volkes ausschlaggebend ist, besteht ein ähnlicher Gegensatz, wie zwischen Italikern und Griechen in Südeuropa[1]), auch zwischen den beiden mitteleuropäischen Gruppen der sogenannten Indogermanen, den Kelten und Germanen. Wie die Italiker sind die Kelten Einzelhofsiedler, wie die Griechen die Germanen Dorfsiedler, Sätze, die, was Kelten und Germanen betrifft, nach dem epochemachenden Werke August Meitzens[2]) als gesichert gelten können. Diese Sätze lassen sich auch nicht dadurch umstossen, dass griechische oder römische Schriftsteller sehr oft das Gegenteil behaupten, etwa von κωμηδὸν ζῆν der Kelten[3]) oder von pagi der Germanen[4])

---

[1]) Darüber wird Kap. II des Gesamtwerkes die näheren Ausführungen und Belege bringen.

[2]) Siedelung und Agrarwesen. 3 Bde. u. 1 Atlas. Berlin 1895. Ueber die germanischen Haufendörfer ib. I. S. 46 ff., die keltischen Einzelhöfe (in Irland) S. 178 ff., (in Gallien) S. 224 ff.

[3]) Polybius II., 17. Strabo IV. 1. 11. p. 186 u. öfter.

[4]) Cäsar bell. gall. VI. 23. Tacitus Germ. 12. Annalen I, 56. Historien IV. 15, 26.

reden. Für den Griechen war, ausgehend von den heimischen Verhältnissen, jedes nichtstädtische Wohnen und Siedeln ein solches κατὰ κώμας ἀτειχίστους[1]), für den Römer ein pagatim habitare [2]), und nur ein Beweis für Abhängigkeit von einer griechischen Vorlage ist es, wenn in römischen Quellen einmal vicatim habitare vorkommt[3]), ohne dass der Gegensatz, der in den beiden Ausdrücken liegt, empfunden wird. Wie den griechischen Schriftstellern das volle Verständnis der der heimischen ganz entgegengesetzten Wohn- und Siedelungsweise der Italiker und Kelten fehlt, so den römischen Geschichtsschreibern das Verständnis der germanischen Dorfsiedelung. Dagegen waren die Römer bei der Ähnlichkeit der italischen und keltischen Siedelungsformen von Haus aus zum Verständnis der letzteren gewissermassen veranlagt. Denn nur die von Italikern und Kelten erreichte Stufe ist in den verschiedenen Zeiten eine verschiedene gewesen. Da die Italiker schon Städtebewohner geworden waren, standen die Kelten noch auf der paganen Stufe.

Aber auch auf dieser Stufe sind wiederum mehrere Phasen der Entwicklung zu unterscheiden, die noch von den Kelten durchlaufen wurden, als Teile von ihnen schon mit den Römern in Berührung gekommen waren.

Polybius (II. 17) berichtet, dass die oberitalischen Gallier nach ihrer Einwanderung in unbefestigten Dörfern wohnten und kein Privateigentum besassen. Die erstere Behauptung fällt unter die eben charakterisierte Gruppe

---

[1]) Thukyd. I. 2. I. 5. III. 94. Polybius a. a. O. Dionys. II. 49 (nach Cato; vgl. aber de re rust. III. 1). Plutarch. Romulus 16. Strabo V. 3. 1. p. 228; V. 4. 12. p. 250.

[2]) Livius 31. 30. 6 von den Attikern: quondam pagatim habitantes; dazu die angeführten Stellen des Cäsar und Tacitus über die „pagi" der Germanen.

[3]) Livius 9. 13. 7. Die Stelle steht in einem Abschnitt, den Soltau (Livius' Geschichtswerk, Leipzig 1897, S. 135—37) einem der jüngsten Annalisten — vielleicht Tubero — zuweist. Vgl. dagegen Livius II. 62.

von Schriftsteller-Äusserungen, auf die nur insoweit Wert zu legen ist, als sie das nichtstädtische Wohnen andeuten. Der Hinweis auf das mangelnde Privateigentum beweist aber, dass bei jenen Galliern noch die Clanverfassung [1]) bestand, die das Privateigentum wenigstens an Grund und Boden lange Zeit ausschloss [2]). Damit stimmt auch die übrige Schilderung des Polybius, die uns die neu Eingewanderten noch im Hirtenzustand mit den ersten Anfängen des Ackerbaus [3]) zeigt: διὰ γὰρ τὸ στιβαδοκοιτεῖν [4]) καὶ κρεαφαγεῖν [5]), ἔτι δὲ μηδὲν ἄλλο πλὴν τὰ πολεμικὰ καὶ τὰ κατὰ γεωργίαν ἀσκεῖν, ἁπλοῦς εἶχον τοὺς βίους οὔτ' ἐπιστήμης ἄλλης οὔτε τέχνης παρ' αὐτοῖς τὸ παράπαν γινωσκομένης. Ὑπαρξίς γε μὴν ἑκάστοις ἦν θρέμματα καὶ χρυσός [6]), διὰ τὸ μόνα ταῦτα κατὰ τὰς περιστάσεις ῥᾳδίως δύνασθαι πανταχῇ περιαγαγεῖν καὶ μεθιστάναι κατὰ τὰς αὑτῶν προαιρέσεις [7]) κ. τ. λ.

Hierzu passt weiter, wenn Cato bei Plinius (Nat. hist. III. 116) von 112 tribus der in Oberitalien eingewanderten Boier spricht. Auf keinen Fall kann Cato hier mit tribus das bezeichnen, was später Cäsar bei den Helvetiern pagus nennt (s. u. S. 7 f.): denn dass die Boier 112 Bezirke

---

[1]) Über die keltischen Clane vgl. A. Meitzen I. S. 182 f. und S. 190 ff. Die Clane der Nomadenzeit waren vielleicht nur 1/3 so gross, wie die späteren: nur ca. 3000 Kühe und etwa 900 Seelen (S. 193), mehr entsprechend den germanischen Hundertschaften (vgl. I. S. 140).

[2]) Meitzen I. S. 198/9. 200/201; II. S. 271.

[3]) Über diese Verbindung des Ackerbaus mit dem Nomaden- und Hirtendasein vgl. Meitzen I. S. 138 ff.

[4]) Vgl. die gwelys d. h. die Binsenlager in den Nebenschiffen der irischen Stammhäuser, Meitzen I. S. 186.

[5]) Zeichen von wenig Ackerbau.

[6]) Also Privateigentum an Sachen wie bei den irischen Kelten, und zwar neben den Herden auch Gold: Übergang von der „Viehwährung" zur Goldwährung.

[7]) Charakteristisch schon für die ältesten Stadien der Clanverfassung ist auch der folgende Satz bei Polybius, der von der Menge der Gefolgsleute und Hintersassen der Mächtigsten und Reichsten handelt, womit in Parallele zu stellen ist, was Meitzen I. S. 188 ff. von den primitiven irischen Zuständen vorführt

von der Art gehabt hätten, von der die ebenfalls grosse Völkerschaft der Helvetier nur 4 hatte, ist undenkbar. Also müssen die 112 tribus kleinere Einheiten gewesen sein, d. h. wohl eben die altkeltischen Clane. Von pagi der Gallier ist in der älteren Zeit überhaupt noch nicht die Rede. Denn wenn es bei Plinius (III. 124) heisst: „Novaria ex Vertamocoris, Vocontiorum hodieque pago, non (ut Cato existimat) Ligurum", so beweist das nur etwas für die Zeit des Autors, aus dem Plinius die Polemik gegen Cato herübernahm (hodieque), auf keinen Fall aber etwas für Cato, der, wenn überhaupt, hier das Wort pagus für einen Teil eines ligurischen Stammes gebrauchte. Ebensowenig gestattet die Bezeichnung der Insubrer, die Mailand zum Vorort hatten, als eines pagus Haeduorum bei Livius V. 34 einen Schluss auf die älteren Zustände. Für das jenseitige Gallien erweist dagegen die Erwähnung von Teilfürsten der Allobroger bei Polybius (III. 50 § 2: οἱ κατὰ μέρος ἡγεμόνες τῶν Ἀλλοβρίγων) noch das Bestehen der Clanverfassung in der hannibalischen Zeit. Denn in diesen Teilfürsten dürfen wir wohl die Clanhäuptlinge sehen [1]). Dass die Verhältnisse aber schon fortgeschrittenere waren, ergiebt sich daraus, dass Polybius auch von πόλεις (im Sinne von vici [2])) der Allobroger redet (ib. 50, 7, 9. 51, 10). Alles dies, was wir aus der älteren römischen Zeit von den Kelten hören, entspricht dem Bilde, welches uns Meitzen [3]) von den alten irisch-keltischen Zuständen entworfen hat [4]).

---

[1]) Livius 21. 31. 6—8 spricht von rex, senatus und principes der gens Allobrogum, was der polybianischen Notiz nicht widerspricht. Die principes wären hier die Clanhäuptlinge.

[2]) Vgl. E. Kuhn, Entstehung der Städte der Alten. S. 10 ff. und S. 189 f.

[3]) I. S. 174—201.

[4]) Interessant ist die deutlich erkennbare, immer langsamer vor sich gehende Entwicklung zu höherer Kultur bei den Kelten von Süden nach Norden: Die italischen Kelten, soweit sie nicht von den Römern vernichtet wurden, sind spätestens im 3. Jahrh. v. Chr. zum Ackerbau übergegangen, nicht viel später die transalpini-

Ungemein schnell ist die weitere Entwicklung zu denken, die die Kelten Italiens und Galliens sowohl in sozialer, wie in politischer Hinsicht seit der Berührung mit den Römern durchgemacht haben. Den Zustand Galliens in der cäsarischen Zeit hat Meitzen I. S. 221/9 dargestellt.

Von Gesamteigentum an Grund und Boden ist keine Rede mehr. Der Ackerbau wird auf hochrationelle Weise betrieben (mit Räderpflug, Egge, einer Art Mähmaschine, Sieben aus Pferdehaar, Kenntnis der Erdmischung behufs Bodenverbesserung, von Düngemitteln, des Wechsels von Getreide- und Futterkräutern), ein Ackerbau, der auf ausgebildeten Grossgrundbesitz hinweist. Die Grossgrundbesitzer aber sind die Adeligen, die uns Cäsar (bell. gall. VI. 13 u. 15 = equites) neben den Druiden als den allein berechtigten Stand schildert, während die Masse des Volkes zu fast völliger Rechtlosigkeit herabgesunken ist: also ein Feudalwesen, bis zu einem gewissen Grade ähnlich demjenigen im germanischen Mittelalter.

Handel und Industrie haben sich neben dem Ackerbau entwickelt. Das Land ist nicht nur mit Einzelhöfen (aedificia) bedeckt, sondern auch mit Dörfern (vici) und Burgen (oppida). Die neu entstandenen lokalen Zusammensiedelungen aber stehen im Verband der gentes oder civitates, d. h. der Völkerschaften, in die das Land zerfällt, und die jetzt[1])

---

schen, früher die südlichen, später die nördlichen. Auf dieser Stufe sind in der cäsarischen Zeit von den britannischen Kelten nur die im äussersten Süden, in Cantium wohnenden (Cäsar bell. gall. V. 14., Strabo IV. 5, p. 200), während die übrigen noch ein reines Nomaden- und Hirtendasein führten (Cäsar, Strabo a. a. O.); die Überwindung dieser Stufe vollzog sich auch hier erst nach der Berührung mit den Römern. Bei den irischen Kelten endlich ist nach Meitzen (I. S. 196 f.) der Übergang zur festen Ansiedelung erst etwa um 600 n. Chr. zu setzen unter dem Einfluss der neugegründeten christlichen Klöster. Die Überwindung des Nomaden- und Hirtendaseins erstreckt sich also bei den Kelten über einen Zeitraum von fast 1000 Jahren.

[1]) Strabo IV. 4. 3. p. 197.

nicht mehr eine monarchische, sondern eine aristokratische Verfassung haben. Der herrschende Adel wohnt in dem Vorort der Völkerschaft zusammen (Strabo IV. 1 p. 186), hervorgegangen offenbar aus den früheren Clanhäuptlingen. Wie steht es aber mit den Clanen? Meitzen schliesst seine Erörterung S. 229 mit den Sätzen: „Von der Clanverfassung ist in Gallien keine ersichtliche Spur mehr erhalten. Dagegen erinnert an die irischen Vierteilungen[1]), dass die Helvetier in 4 pagi, und die 3 nach Galatien vorgedrungenen Stämme der Tolistoagen, Trogmer und Tectosagen in je 4 Tetrarchieen zerfielen." Dass die Clanverfassung in Gallien einst wie in Irland bestand, beweist neben unserem obigen Hinweis auf die Teilfürsten der Allobroger der Umstand, dass an der Stelle des alten Bibracte die Fundamente altkeltischer Stammhäuser, wie sie für das Clanleben charakteristisch sind, ausgegraben wurden[2]). Ob aber schon zu Cäsars Zeiten alle Spuren der Clane verwischt waren, ist doch fraglich. Bell. gall. VI. 11 heisst es „in Gallia non solum in omnibus civitatibus atque in omnibus pagis partibusque sed paene etiam in singulis domibus factiones sunt." Der Schriftsteller steigt vom grösseren zum kleineren (politischen) Verband herab: civitas — pagus — pars (sc. pagi) — domus. Unter den partes pagi könnte man wohl die alten Clane verstehen, die aber vielleicht in cäsarischer Zeit aller politischen Bedeutung entbehrten, daher in Cäsars Darstellung sonst nicht vorkommen. Die keltischen Völkerschaften Kleinasiens zerfielen, wie erwähnt, nach dem guten Bericht des Strabo (XII. 5. 1 p. 567) in 4 Teile (μερίδες) oder Tetrarchieen, während Plinius V. 146 sagt: gentes quidem hae, populi vero ac tetrarchiae omnes numero CXCV.

---

[1]) Darüber I. S. 182: „Die Clanhäuptlinge waren innerhalb eines gewissen Distrikts dem angesehensten unter ihnen untergeordnet. Als Hauptdistrikte zerfiel Irland in ältester Zeit in Fünftel (Coiced)", später in 4 Reiche.

[2]) Meitzen I. S. 225 A. 1 nach Bulliot (nicht Balliot s. S. 620).

Die Worte „ac tetrarchiae“ sind entweder verderbt oder ein Missverständnis des Plinius [1]). Die 195 „populi“ der 3 galatischen Stämme stehen unserer Ansicht nach auf einer Stufe mit den 112 tribus der Boier und vielleicht auch den partes der pagi in Gallien.

Die pagi selbst aber, von denen Cäsar ausser bei den Helvetiern mehrfach redet, sind grössere Einheiten, in der Mitte stehend zwischen Völkerschaft und Clan [2]). Der oben angeführte Vergleich Meitzens mit den irischen Fünfteln (Coiced) oder Vierteln ist durchaus treffend. Entstanden sind sie vielleicht erst nach eingetretener Berührung mit den Römern und vor Cäsar. Wie man sie sich entstanden denkt, hängt ab von der Theorie, welcher man bezüglich der Entwicklung der primitiven Völker- und Staatsverhältnisse huldigt, ob man die Entwicklung von den kleineren zu den grösseren Verbänden [3]) oder umgekehrt [4]) gehend annimmt. Wir neigen der ersteren Ansicht zu und glauben nicht, dass die gallischen gentes in dem Umfang, wie sie uns in der Zeit Cäsars entgegentreten, von Anfang an bestanden, und dass innerhalb dieser gentes sich die pagi durch Zusammenfassung einer Anzahl Clane zu einem grösseren Ganzen, einem Hauptdistrikt bildeten, sondern dass der Völkerschaften in alter Zeit viel mehr waren als später, dass mit fortschreitender Entwicklung eine immer grössere Konzentration eintrat, wobei eine Anzahl verwandter und benachbarter kleinerer Völkerschaften zu einem neuen und grösseren Ganzen sich zusammenschloss, resp. von dem mächtigsten unter

---

[1]) So auch A. Schulten, die Gaugemeinden des römischen Reiches. Rhein. Mus. 50 S. 491.

[2]) Clan und pagus verhalten sich etwa so zu einander, wie sich Ed. Meyer (Gesch. d. Altert. II. S. 88/89) im altgriechischen Stammstaat das Verhältnis von Phratrie und Phyle denkt.

[3]) Diese Theorie vertritt neuerdings mit Geschick Ed. Heyck, Neue Heidelb. Jbb. III. (1893) S. 106—134, S. 231/50.

[4]) So die Alten: man vgl. die Entstehung der italischen Völkerschaften; von den Neueren Ed. Meyer a. a. O. II. S. 326.

ihnen zusammengeschlossen wurde[1]) und damit Unterabteilungen, pagi, der neuen grösseren gens wurden. Dafür spricht, dass auch der pagus nicht nur ein territorialer Bezirk, sondern auch ein personaler Begriff war (Caes. bell. gall. I. 12: hic pagus .. interfecerat) unter eigenen Beamten (ib. VI. 32 principes pagorum), und dass er sich innerhalb der Völkerschaft einer grossen Selbstständigkeit erfreute. Man denke an die oben erwähnten sog. pagi der Vocontier und Haeduer, die für sich nach Italien ausgewandert sein sollen, oder man vergleiche Liv. epit 65, wo es heisst: Tigurinis Gallis, pago Helvetiorum, qui a civitate secesserant[2]), und dazu die oben erwähnte Stelle aus Cäsar de bello gallico (I. 12) über denselben pagus Tigurinus, oder ebenda IV. 22, woraus hervorgeht, dass einzelne pagi der Moriner für sich ihren Frieden mit Cäsar gemacht haben. Weiter spricht für unsere Ansicht vor allem, dass manche pagi Völkerschaftsnamen tragen, z. B. die Tiguriner und Tugener der civitas Helvetiorum[3]).

Diese verschiedenen Stadien der keltischen Entwicklung in der Römerzeit muss man im Auge behalten, wenn man den Aufbau der römischen Gemeindeformen in den Keltenländern verstehen will.

---

[1]) Schön ist das Bild bei Heyck a. a. O. S. 108: „Je geringer irgend wo noch die Kultur ist, je weniger auf den Gebieten der Sprache, der Lebensgewohnheiten und zumal des Rechts schon geschaffen und vorhanden ist, um so leichter und leichtherziger finden Umkrystallisierungen der Völkerteilchen statt. Sie laufen in einander und auseinander wie Quecksilberkügelchen, die man auf einem Teller bewegt."

[2]) Eutrop V. 1 spricht von den Tigurini als einer gens, worauf natürlich nichts zu geben ist.

[3]) Strabo IV. 3. 3. p. 193 verglichen mit VII. 2. 2. p. 293. Man denke auch daran, dass die griechischen Schriftsteller sowohl für gens wie für pagus den Ausdruck φῦλον gebrauchen (für gens z. B. Strabo IV. 6. 2. p. 202 nach Polybius, für die pagi der Helvetier Derselbe nach Posidonios, vgl. Mommsen, Schweizer Nachstudien. Hermes 16 S. 449 m. A. 3 u. S. 487).

2.

Die Umwandlung der gallischen Volkschaft in Oberitalien und der Narbonensis in eine römische Stadt- oder Volks-Gemeinde (civitas).

In Oberitalien diesseits des Po sind die keltischen Völkerschaften politisch vernichtet (Plin. Hist. nat. III 116) und römische Stadtgemeinden an ihrer Statt gegründet worden, deren Territorien wie die aller italischen Städte eine Einteilung in eine Anzahl von pagi zeigen. Mehrere dieser pagi, die wir durch die Alimentartafel von Veleia[1]) kennen, haben aber ganz unrömische, teils keltische, teils ligurische Namen und greifen zum Teil über das Stadtgebiet von Veleia in die umliegenden Stadtterritorien, z. B. in dasjenige von Placentia hinüber. Schulten[2]) nimmt daher mit Recht an, dass wir es hier mit einer vorrömischen Flureinteilung zu thun haben. Die keltischen Namen deuten auf ehemalige Clane, von denen ja nach Plinius 112 hier (politisch) zu Grunde gegangen sein sollen. Ein pagus Farraticanus begegnet nicht nur im Gebiet von Placentia (CJL. XI. 1147. III. 48; V. 7356), sondern auch im Territorium von Cremona (CJL. V. 4148), woraus hervorgeht, dass auch Clane desselben Namens vorkamen. Cremona ist der äusserste Grenzposten, der in der hannibalischen Zeit von den Römern im Keltenland gegründet wurde[3]). Die cispadanischen Gallier einschliesslich Cremona sind die einzigen, die in der Epoche der reinen Clanverfassung von den Römern ihrem Reiche incorporiert wurden und daher sofort italischen Stadtgemeinden Platz gemacht haben.

---

[1]) CJL. XI. 1147 = Bruns, Fontes[5] S. 285 ff.

[2]) Die Landgemeinden im römischen Reich. Philologus 53 (1894). S. 632.

[3]) Tac. Hist. III. 34.

Alle übrigen Kelten, sowohl die jenseits des Po wie die Hauptmasse der transalpinischen, haben sich in der oben gekennzeichneten Weise unabhängig von den Römern oder höchstens foederiert mit ihnen (wie die transpadanischen [1])) weiter entwickelt. Sie alle sind erst im letzten vorchristlichen Jahrhundert dem römischen Städtereich angegliedert worden, und zwar sind die oberitalischen nach dem Bundesgenossenkrieg unter gleichzeitiger Verleihung des ius Latium, die der Narbonensis, mit Ausnahme der Vocontier, in der cäsarischen Zeit ebenfalls unter Verleihung höheren, teils römischen, teils latinischen Rechts aus Völkerschaften oder Volksgemeinden (gentes, civitates) in Stadtgemeinden verwandelt worden, die Vocontier dagegen und alle Stämme der tres Galliae als Volksgemeinden, technisch civitates [2]), von Augustus, wahrscheinlich nach cäsarischem Plan, in den Reichsverband aufgenommen worden. Mit den letzteren ist eine sofort in die Augen fallende Konzession an das national-gallische Wohn- und Verfassungsschema seitens der Römer gemacht worden. Es fragt sich, inwieweit ist eine Annäherung der heterogenen Gemeindeverhältnisse an die städtisch-römischen versucht worden, die die Hinleitung der Volksgemeinden zu Stadtgemeinden anbahnte und weiter, wodurch unterscheiden sich die so entstehenden und jene mit einem Schlag geschaffenen gallischen Städte in Oberitalien und im südlichen Gallien (Narbonensis) von den italischen.

Am Schlusse der aus der augusteisch-agrippischen Reichsstatistik geschöpften [3]) Liste der latinischen Stadtgemeinden der Narbonensis bei Plinius III 36/7 heisst es:

---

[1]) Mommsen, Schweizer Nachstudien. Hermes 16. S. 483 ff.

[2]) Man giebt dies meist mit Gaugemeinden wieder. Da man aber pagus, die Abteilung der civitas, gern mit Gau übersetzt, so erscheint es uns angebrachter, mit Zangemeister (Westd. Zeitschr. VI (1888), KBl. Nr. 3, S. 52) civitas mit „Volksgemeinde" oder auch „Volkschaft" (Z. vergleicht die schweizerische „Thalschaft" d. h. eine über ein ganzes Thal zerstreut liegende Gemeinde) wiederzugeben.

[3]) O. Cuntz, De Augusto Plinii Geographicorum auctore S. 13 f.

Vocontiorum civitatis foederatae duo capita, Vasio et Lucus Augusti, oppida vero ignobilia XIX, sicut XXIV Nemausensibus attributa. Die Vocontier treten uns hier gewissermassen in zwiefacher Gestalt entgegen, einmal als civitas foederata, d. h. eine mit Rom durch ein foedus verbundene Volksgemeinde[1]) und dann ihrer Zusammensetzung nach als 2 oppida Latina mit 19 attribuierten „ignobilia oppida" = vici. In letzterer Beziehung wird mit ihr in Parallele gestellt die Stadtgemeinde Nemausus, der 24 „unansehnliche Ortschaften", d. h. auch vici[2]) attribuiert waren. Zweierlei ist hier auffällig: einmal das Ineinanderfliessen von Volks- und Stadtgemeinde bei den Vocontiern und zweitens das Verhältnis der Attribution, in dem die kleineren Ortschaften und zwar, wie Strabo deutlich sagt, vici, zu dem Hauptort stehen.

Die Möglichkeit, diese seltsamen Angaben zu kontrolieren, giebt uns das Inschriftenmaterial, welches Otto Hirschfeld bezüglich der Vocontier in einer feinsinnigen Studie[3]), die grundlegend ist für jede Arbeit über gallische Gemeindeverhältnisse, verarbeitet hat. Nach den von ihm gewonnenen Resultaten stehen die Inschriften scheinbar in einem doppelten Gegensatz zu Plinius:

1) Durch das geringe Hervortreten von Lucus Augusti, welches nur auf Legionarinschriften des 1. Jahrh.[4]) mehrfach sich findet, dagegen nachher ganz verschwindet, während Dea Augusta (Die), der sakrale Mittelpunkt der civitas, später neben Vasio, etwa als 2. „caput", öfters, einmal sogar mit dem Titel colonia[5]), genannt wird.

---

[1]) Vgl. Plinius VII 78 „e Vocontiorum gente foederata".

[2]) So Strabo IV. 1. 12. p. 186: ὑπηκόους γὰρ (Νέμαυσος) ἔχει κώμας τέτταρας καὶ εἴκοσι τῶν ὁμοεθνῶν εὐανδρίᾳ διαφερούσας, συντελούσας εἰς αὐτήν, ἐχούσας (nicht ἔχουσα) τὸ καλούμενον Λάτιον.

[3]) Gallische Studien III in SBerichte der Wiener Akad. Bd. 103 (1883) S. 289—319 (auch separat), und CJL. XII. p. 160/2

[4]) Zusammengestellt bei Hirschfeld S. 294. A. 3.

[5]) CJL. XII 690, darüber unten S. 37 mit A. 4.

2) Durch das Erscheinen von pagi, und zwar ca. 7 [1]), unter praefecti und aediles, wahrscheinlich in der Einzahl [2]), neben Vasio, also von territorialen Bezirken, nicht kleineren lokalen Ansiedlungen wie die oppida ignobilia des Plinius; man müsste denn gerade die Vinturi Cadienses (heute wohl Caderousse) der Inschrift CJL XII 1341 als vicani fassen.

Dagegen bestätigen die Inschriften vollständig den Fortbestand der civitas Vocontiorum als Ganzes und zwar als Volksgemeinde unter praetores Vocontiorum, auch Vasiensium Vocontiorum, einem ordo Vocontiorum, einem Collegium von Zwanzigmännern (CJL XII 1376), wohl „einem engeren Executivausschuss des Gemeinderats" [3]), und aediles Vocontiorum, welche von den eben erwähnten Aedilen der pagi wohl zu unterscheiden sind. Weiter bestätigen sie, wie schon die Bezeichnung Vasienses Vocontii lehrt, wenigstens was Vasio betrifft, die Sonderstellung der „capita" innerhalb der Volksgemeinde. Vasio steht zwar noch unter den Beamten der Gesamtgemeinde der Vocontier, die hier ihren Sitz haben, aber es bildet eine eigne respublica Juliensium, wie der Name besagt, wahrscheinlich von Cäsar schon so eingerichtet [4]), unter eignen praefecti Juliensium, während derartige Beamte sonst nur die pagi haben, ist also, wenn auch nicht aus der Volksgemeinde, so doch aus der paganen Gemeinde eximiert und rangiert nicht mit den Ortschaften der pagi, sondern mit den pagi selbst auf einer Stufe. Im übrigen gewährt diese respublica schon im 1. Jahrhundert n. Chr.

---

[1]) pagus Epotius (CJL XII 1529), pagus Junius (1307), Deobensis (1376), pagus Bag . . . . (1377), pagus Bo . . . . tior. (1371), pagus mit unbekanntem Namen (1708 aus Le Pègue), pagus Aletanus (1711), von dem es allerdings zweifelhaft ist, ob er in das Gebiet der Vocontier gehört (Hirschfeld S. 304. A. 4).

[2]) Hirschfeld S. 304. A. 3 u. 4.

[3]) Hirschfeld S. 307/8.

[4]) Der Nachweis, dass respublica Juliensium = resp. Vasiensium ist, bei Hirschfeld S. 303 u. S. 301 A. 4, vgl. CJL XII 1357.

vollkommen das Bild einer römischen Landstadt. Sie besitzt ein Forum (CJL XII 1283), prachtvolle Thermen (1357), ein Theater (1375)[1]), ein tabularium (1283), eigne sexviri Augustales, falls Nr. 1371 richtig ist[2]), ein eignes collegium centonariorum (1282). Ein ähnliches Bild dürfen wir uns für das 1. nachchristliche Jahrhundert von Lucus Augusti machen, das Augustus nach dem Jahre 27 v. Chr. an der von der Durance das Thal der Drôme nach der Rhone abwärts führenden Strasse als 2. caput mit ius Latium begründete, wenn Tacitus (hist. I. 66) dasselbe sogar — allerdings ungenau in technischen Ausdrücken, wie immer — „municipium Vocontiorum" nennt und zahlreiche Legionare den Ort als ihre Heimat angeben So setzt sich also auch hiernach die Volksgemeinde der Vocontier im 1. Jahrhundert n. Chr. zusammen aus zwei quasistädtischen Gemeinden latinischen Rechts: Vasio = respublica Julia und Lucus Augusti unter praefecti[3]) und daneben einer Anzahl (peregriner?) pagi, ebenfalls unter praefecti, welche den Beamten der Gesamtgemeinde unterstehen. Damit ist das Bild bei Plinius wiedergewonnen, nur dass dieser resp. seine Quelle, die Statistik, die Ortschaften innerhalb der pagi der Zahl nach aufführt, nicht die pagi, und von einem Attributionsverhältnis jener Ortschaften gegenüber den beiden Hauptorten spricht. Die Inschriften geben uns die rechtlichen Verhältnisse, Plinius die thatsächlichen, wie sie der Römer von seinem Standpunkt der städtischen Organisation aus auffasste und wie sie für die römische Administration, deren praktischen Zwecken die Plinius zu Grunde liegende Statistik diente, allein massgebend waren. Die Römer haben in diesem Stadium der vocontischen Gemeindeorganisation die beiden Hauptorte der civitas in ihrem Verwaltungsorganismus als

---

[1]) Über diese Inschrift vgl. Hirschfeld S. 302 A. 1.

[2]) Darüber Hirschfeld S. 306 A. 5.

[3]) Denn für das Quasimunicipium Lucus Augusti dürfen wir wohl dieselbe Stellung in der Gesamtgemeinde annehmen, wie für Vasio.

Städte angesehen [1]), trotzdem sie noch im Volksverbande standen, und die pagatim organisierten übrigen Teile der Volksgemeinde resp. die vici in denselben als attribuiert den Hauptorten. Dass aber solche attribuiert gedachten pagi oder vici keine italischen sein können, sondern dass hier eine Reception der national-gallischen Institutionen, was die pagi betrifft, jener grösseren Völkerschafts- und Verwaltungsbezirke vorliegt, hat Hirschfeld klar erkannt. Schulten's [2]) Behandlung der Materie bedeutet dem gegenüber einen Rückschritt. Diese pagi sind weder ehemalige keltische „Clans" noch römische Flurbezirke „der Stadt Vasio". Es gab keine Stadt Vasio im eigentlichen Sinne des Wortes in der ganzen besseren Kaiserzeit, also auch keine Flurbezirke dieser Stadt.

Dass aus den gallischen pagi einer solchen Volksgemeinde bei der Umwandlung in eine Stadtgemeinde niemals die an Ausdehnung viel kleiner zu denkenden römischen Flurbezirke wurden, zeigt das Beispiel von Nemausus. Wenn wir auch hier das Inschriftenmaterial zur Prüfung der oben angeführten Angaben des Plinius und des Strabo, d. h. der Statistik, heranziehen, so ergiebt sich, dass neben der an Stelle der Volkschaft der Volcae Arecomici [3]) getretenen Stadtgemeinde Nemausus (Nîmes) auch auf den Inschriften keine pagi erscheinen, sondern Namen, die auf vici hindeuten [4]), vor allem in CJL XII 3362,

---

[1]) Das zeigen die Ausdrucksweise der Statistik und die Heimatangaben der Inschriften (Legionarinschriften von Lucus Augusti und CJL V 5718, eine Frau, die sich als Vasiensis bezeichnet) in gleicher Weise. Mela (II. 75) führt Vasio als erste der „urbes opulentissimae" der Narbonensis an auf gleicher Stufe mit den wirklichen Stadtgemeinden Vienna, Avennio, Nemausus etc.

[2]) Philologus 53 (1894) S. 649/50.

[3]) Vgl. die offizielle Bezeichnung der Stadt in der Reichsstatistik als Nemausus Arecomicorum und den praetor Volcarum der Inschrift CJL XII 1028 etwa aus cäsarischer Zeit, also aus dem Stadium der Volksgemeinde.

[4]) CJL XII Addit 5894. 2972. 2973. 2820. 4155. 2913.

der Basis einer Marmorsäule aus Nemausus wahrscheinlich aus dem 2. Jahrh., auf welcher 11 Namen von Ortschaften in folgender Weise angegeben sind: Andusia Brugetia Tedusia Vatrute .Ugerni Sextant Briginn Statumae Virinn .Ucetiae Segusion. Von diesen sind Ugernum und Ucetia durch grössere Buchstaben und durch vorgesetzte Punkte, weiter dadurch, dass sie im Genitiv stehen, besonders hervorgehoben. Es ist die Vermutung ausgesprochen worden, dass die übrigen der 24 vici von Nemausus auf einer anderen Basis aufgeschrieben waren, und dass das ganze zu Nemausus gehörige Gebiet in 5 Teile der Art eingeteilt war, dass Ugernum, Ucetia, ausserdem vielleicht Nemausus selbst (?), Vindomagus [1]) und eine 5. unbekannte Ortschaft, die Vororte dieser aus je 5 Dörfern etwa zusammengesetzten Bezirke waren [2]). Allerdings soll nach Renier die Lage der Örtlichkeiten, soweit wir sie kennen, diese Meinung nicht sonderlich unterstützen. Mag aber im einzelnen hier noch Manches unklar sein, so kann man, wenn man von der civitas Vocontiorum hierher schaut, die Vermutung nicht unterdrücken, dass in diesen 5 oder mehr Teilen Reste der alten pagi der Volcae enthalten sind, welche durch das Emporkommen der lokalen Siedelungen zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt sind. Die Organisation von Nemausus bedeutet gegenüber den Vocontiern ein fortgeschritteneres Stadium, nicht nur dadurch, dass das erstere eine Stadt-, das letztere eine Volksgemeinde ist, d. h., dass an Stelle der Völkerschaft und des Völkerschaftsbezirks die Stadt (d. h. der ehemalige Hauptort) und ihr Territorium getreten ist, sondern auch dadurch, dass an Stelle der ehemaligen grösseren Verwaltungsbezirke der civitas, der pagi, die lokalen Siedelungen innerhalb derselben zu grösserer Bedeutung gelangt sind: Im Ganzen wie in den Teilen haben wir an Stelle territorialer

---

[1]) Welches bei Ptol. II. 10 als selbständige Stadt neben Nemausus auf dem ehemaligen Gebiet der Volcae erscheint.

[2]) Darüber CJL XII p. 346.

lokale Verbände, von denen der mächtigste, der ehemalige Vorort, die übrigen beherrscht. Doch sind neben der neuen Stadt mit dem äusserst umfangreichen Territorium die übrigen Ortschaften nicht zu solcher politischer Bedeutungslosigkeit herabgedrückt, wie etwa die vici einer italischen Stadtflur. Hirschfeld macht darauf aufmerksam [1]), dass auf fast allen Inschriften der Aedilen und Quästoren von Nemausus ausdrücklich hinzugefügt wird: col(oniae) oder col(oniae) Nem(ausensis) oder col. Aug(ustae) Nem.[2]), was bei den anderen Beamten der Stadt in diesem Umfang nicht geschieht; ausserdem sind die beiden Ämter an Bedeutung offenbar vollständig gleichgestellt[3]), so dass derselbe Mann niemals beide Ämter bekleidet zu haben scheint. Die genaue Bezeichnung der Stadt-Aedilen scheint hervorgegangen zu sein aus dem Umstand, dass an der Spitze der vici des Territoriums besondere örtliche Aedilen standen, wie z. B. in Sextantio (C. XII 4190 mit Buchstaben aus der ersten Kaiserzeit oder der ausgehenden Republik) oder an der Stelle der heutigen Aramon[4]) (ib. 2808). Die Aedilität, die also bei den Vocontiern noch ein paganes Amt war, ist hier ein Vicanalamt geworden. Weiter ist für den halbstädtischen Charakter dieser vici von Nemausus bezeichnend, dass in Ugernum centonarii Ugernenses (C. XII 2824) vorkommen, also die Bezeichnungsweise eines Collegiums mit dem Adjektiv des Vereinssitzes, wie sie nur bei wirklichen Stadtgemeinden sich findet[5]). Ucetia erscheint in der Notitia Galliarum als castrum Ucetiense[6]). Von hier aus wird uns die Auffassung dieser Ortschaften als attribuiert und nicht als incorporiert gegenüber Nemausus verständlich, und die

---

[1]) CJL XII p. 382.

[2]) Vgl. auch Hirschfeld, Beiträge zur Geschichte der Narbon. Provinz. Westd. Zeitschr. 8 (1889) S. 134 A. 39.

[3]) Vgl. Strabo an der oben (S. 11 A. 2) a. St.

[4]) Vgl. den Aramo deus d. Inschrift CJL 2971.

[5]) Darüber habe ich gehandelt bei Pauly-Wissowa s. v. collegium.

[6]) In manchen Hss. auch als civitas Uceciensis, heute Uzès.

Ausdrucksweise des Plinius an der Stelle, von der wir ausgingen, erscheint uns korrekt im Vergleich zu der Anwendung des Ausdrucks attributio bei der Vocontier-Gemeinde, wo es die Vorwegnahme des hier viel später erst eintretenden Zustandes bedeutet.

Ein eigentümliches Zwischenstadium zwischen der reinen Volksgemeinde der Vocontier und der Stadtgemeinde Nemausus mit einer Anzahl attribuirter vici der ehemaligen Volksgemeinde der Volcae Arecomici repräsentiert nach den Inschriften Vienna, die Stadtgemeinde, welche an Stelle der gens Allobrogum getreten ist. Das ganze Gebiet der Allobroger ist zum Territorium von Vienna geworden, ein Gebiet, das sich erstreckte bis nach Genf [1]), im Süden mindestens bis zum Dorfe Tain nördlich vom Einfluss der Isère in die Rhone, im Mittel- und Oberlauf dagegen die Isère in sich schliessend [2]). Ein alter Gegensatz zwischen den Allobrogern des Gebirges und denen der Ebene scheint auch auf dem Territorium von Vienna fortbestanden zu haben, insofern die ersteren die nationale Organisation nach pagi auch unter der Vorherrschaft der Colonie Vienna beibehalten haben, während das Gebiet in der Ebene um Vienna zu der Organisation des Nemausenser Territoriums fortgeschritten ist [3]). Allein südlich und östlich des grossen Rhonedreiecks in der bei Ammian (15. 11. 17) sogen. Sapaudia (Savoien) sind bis jetzt Inschriften mit pagi wie bei den Vocontiern zu Tage gekommen und zwar mit den Namen dreier pagi: pagus Oct(avius ?) [4]) CJL XII 2395

---

[1]) Caes. bell. gall. I. 6; ebenda I. 11 auch vici possessionesque Allobrogum trans Rhodanum; CJL XII. 113: Termination inter Viennenses et Ceutrones a. d. J. 74 n. Chr. aus S. Gervais westl. von der Mont-Blanc-Gruppe.

[2]) Cic. ad. fam. X. 15. 3. X. 23. 7.

[3]) Hier nur vici auf den Inschriften: CJL XII 1844: vicus Rep.; Herzog, Gallia Narb. Nr. 48 : Bergusia = It. Ant. p. 346 ed Wess = 165 Parth.; CJL XII 1783 aus der Nähe von Tegna, dem heutigen Tain: vicani Boxs[ani] ex Noiomagens[es]; Nr. 2370 aus Optevoz: Genio aerar[ii] Diarensium.

[4]) Ergänzung nach Hirschfeld S. 305 A. 3.

aus Aoste an der Südspitze des Rhonedreiecks, den Buchstaben nach aus dem 1. Jahrh. n. Chr., pagus Dia . . [Dia(nensis), Hirschfeld a. a. O.] ib. 2558 aus Hauteville zwischen Annecy und Rumilly, ib. 2560 aus der Nähe von Seyssel an der Rhone (vgl. auch 2562a ebendaher), pagus Valer. . [Valer(ius) Hirschfeld a. a. O.) ib. 2346 aus St. Sigismond bei Albertville an der Isère, der Schrift nach aus dem 2. Jahrh. Alle drei pagi stehen auch unter praefecti, von denen der des pagus Valerius zum IIvir iur. dic. in Vienna avanciert. Schulten[1]) fasst auch diese pagi als Flurbezirke der neugeschaffenen Colonie Vienna auf und zwar vor allem wegen ihrer römischen Namen. Bei der bekannten Scheu der Römer vor barbarischen Namen[2]) entscheidet aber die blosse Umnennung absolut nicht die Frage, ob vorrömische Verhältnisse fortbestanden oder nicht[3]). Schulten nimmt auch seinem Argument selbst die Beweiskraft, wenn er ebenda (S. 650) sagt, „dass die Gaue neue römische Namen empfangen haben, kann nicht auffallen, aber auch nicht alle haben diese". In den pagi der Sapaudia zeigen sich aber im Gegensatz zu denen der Vocontier auch auf den Inschriften die örtlichen Siedelungen (vici) in grösserer Zahl. Von vici hier sind folgende bekannt:

1) Vicani Augustani (Augustum = Aoste), ein Wegedorf, dem Namen nach geschaffen von Augustus an der Strasse von Vienna nach dem kleinen St. Bernhard: CJL XII 2393. 2395. 2424 im pagus Octavius, dessen Präfekt den vicani eine Schenkung macht (2395).

2) Cularonenses (Cularo = Grenoble) mit einer Zollstation (XII 2227, 2252): Cic. ep. ad fam. X. 23. 1 und 7, C. XII 2227. 2229 a. u. b. 2252, auf Bleitesseren cf. Cagnat Impôts indirects p. 68.

3) Voludnienses (St. Jean de la Porte im oberen Thal

---

[1]) Philologus 53 S. 649.

[2]) Vgl. Plinius Hist. nat. III. 28. IV. 118.

[3]) Dieser Ansicht ist auch C. Jullian Bull. épigr. V (1885) S. 181.

der Isère, von dem ein beträchtlicher Teil heute noch la Velieude heisst): XII 2331 a. d. J. 37 n. Chr., vielleicht im pagus Valerius.

4) Vicani (possessores) Aquenses (Aix les Bains): XII 2449. 2459. 2460. Addit. 5874.

5) Vicani Albinenses (Albens): XII 2493. 2494 aus d. Anf. d. 1. Jahrh.

6) Vicani Bo . . . . . (Annecy): XII 2538. Allmer ergänzt Bo[villenses], weil einer der ältesten Stadtteile von A. den Namen faubourg de Boeuf trägt; vielleicht im pagus Dianensis.

7) Vicani Genavenses (Genf): Caes. bell. gall. I. 6. 7: extremum oppidum Allobrogum proximumque Helvetiorum finibus. CJL XII 2606. 2607. 2611.

Von lokalen Beamten dieser vici kennen wir sehr wenige. Von den auf den Inschriften von Cularo erwähnten sexviri Augustales vermutet Hirschfeld [1]), dass sie im vicus selbst ihren Sitz hatten; die possessores Aquenses setzen als Gesamtheit „publice" Grabsteine (XII 2460 Addit. 5874), an ihrer Spitze stehen deceml(ecti) Aquenses, offenbar ein kleiner Rat oder eine Exekutivbehörde; ausserdem haben sie Patrone (XII 2460) [2]). Nur im vicus Genava begegnen uns, wie in den nemausensischen vici, aediles (XII 2611 für einen Mann „officio inter convicanos suos functo aedil(itatis)"). Aber Aedilen als höchste Lokalbeamte aller dieser vici der Sapaudia zu vermuten, verleitet uns der Umstand, dass dieselben nicht als Beamte der pagi wie bei den Vocontiern vorkommen, und dass wie in Nemausus so in Vienna von allen Beamten allein die Aedilen und Quästoren immer den Zusatz col(oniae) Vienn(ensis) haben [3]), also allein offenbar städtische Lokalbeamte waren. Für den quasistädtischen Charakter dieser vici spricht auch hier das Vorkommen von Collegien und zwar Schiffergilden,

[1]) CJL XII S. 273.

[2]) Über diese Inschrift vgl. auch Desjardins Bull. épigr. II (1882) S. 264/6.

[3]) Hirschfeld Westd. Zeitschrift 8 (1889) S. 134 A. 39.

nämlich ratiari Voludnienses schon 37 n. Chr. (XII 2331) und ratiari superiores in Genava (2597), weiter auch die mannigfachen öffentlichen Bauten, wie sie anderswo nur in Städten vorkommen. In Augustum stiftet ein decurio (von Vienna?) i. J. 176 n. Chr. tectum porticus cum suis columnis et paenul(is) duabus et oper(e) tector(io) (CJL XII 2391 u. 2392), in Albens schenkt ein Mann balineum, campum, porticus aquas iusque aquarum tubo ducendarum etc. (XII 2493, 2494), Annecy hatte eine basilica mit porticus (2533), ein Theater (2539). Eine Inschrift von Talloires (2522) berichtet von der Stiftung eines horologium mit dem Gebäude dazu und einem Sklaven zur Bedienung. Ein Beamter von Vienna und der colonia Equestris schenkt den vicani Genavenses „lacuus" (2606). Endlich Cularo ist von Diocletian und Maximian mit Mauern und Thoren (porta Romana Jovia, porta Viennena Herculea) versehen worden (2229 a. u. b.). So wenig wie jene obengenannten pagi Flurbezirke, sind dies vici einer Stadtflur wie die italisch-römischen, sondern es sind aus den gallischen Verwaltungsbezirken herausgewachsene quasistädtische Gemeinden, von denen in spätester Zeit auch zwei — wahrscheinlich einst Vororte von pagi — wahre Stadtgemeinden geworden sind: Cularo unter dem Namen Gratianopolis und Genava [1]).

Die civitas Vocontiorum, Vienna, Nemausus sind also typische Beispiele dreier Stadien von Gemeindeverfassung im Römerreich, aufgebaut auf der gallischen, pagatim organisierten Volksgemeinde. Soweit pagi in denselben noch vorkommen, sind es die erhaltenen vorrömischen Verwaltungsbezirke der ehemaligen gallischen Völkerschaft, die die Römer mit herübergenommen haben. Denn wären es Flurbezirke, wie in den ausgebildeten italischen Stadtgemeinden, so hätten die Römer als Beamte die für diese typischen 2 oder mehr magistri an die Spitze gestellt. Dagegen pagi unter praefecti, ja im ersten Stadium

[1]) Darüber weiter unten S. 73.

(Vocontier) auch noch unter Aedilen, sind keine rein sakralen Verbände, wie die italischen pagi, sondern Verwaltungsbezirke, die selbst da, wo aus der Völkerschaft eine Stadt (z. B. Vienna) geworden war, als Folge der ursprünglichen Verhältnisse (Vocontier) mehr neben, als unter der Stadt stehen, eher vergleichbar den Präfekturen Roms, als den pagi seiner Stadtflur. Diese ehemals gallischen pagi haben die Tendenz, mit fortschreitender Romanisierung gegenüber den lokalen Siedelungen, die sie umschliessen, oder auch nur der bedeutendsten unter denselben, ähnlich wie im Grossen die gens oder civitas gegenüber dem caput gentis, zurückzutreten, bis sie schliesslich zu bedeutungslosen, rein geographischen Bezirken werden oder ganz verschwinden (Nemausus), während manche vici darin zu quasistädtischen Gemeinden, die bedeutendsten sogar (ehemalige Vororte von pagi?) zu eigentlichen Städten sich entwickeln. Ein Zeichen dieser Entwicklung war uns z. B., dass Aedilen, ursprünglich pagane Beamte, später als Lokalbeamte in vici erscheinen. Die Stufe des Hervortretens der vici ist erreicht in den als Städte konstituierten Gemeinden. Aber das Fortbestehen ehemals gallischer pagi unter praefecti auch nach erfolgter Konstituierung von Stadtgemeinden, wenn auch mit römischen Namen versehen und nur in den gebirgigen und daher offenbar zurückgebliebeneren Teilen des Territoriums, ist an dem Beispiel von Vienna erwiesen [1]). Das Verhältnis solcher pagi aber, oder wo sie zurückgetreten sind, der vici, fasst der Römer in seiner Rechtssprache als attributio auf, und wohl mit Recht [2]) — wenig-

---

[1]) Möglich ist auch, dass diese pagi nicht sofort mit der Erhebung Viennas zur römischen Colonie (spätestens unter Caligula) zu diesem selben Rechte gelangten, sondern nur etwa im Besitz latinischen Rechts blieben. Dann braucht man die Inschrift CJL XII 2564 mit einem curator civium Romanorum nicht als hierher verschleppt zu bezeichnen.

[2]) Ein italischer pagus = Flurbezirk einer Stadt könnte natürlich niemals als attribuiert bezeichnet werden, Mommsen R. St. R. III

stens in den eigentlichen Stadtgemeinden —, insofern als die Rechtsprechung durch die von der Stadt aus bestellten praefecti — denn als praefecti iure dicundo werden wir uns auch die praefecti pagi zu denken haben — nicht durch eigne Beamte geübt wurde. Ober-Italien und Südgallien sind so die klassischen Länder der Attributionen, wie wir in Spanien vor allem die contributio angewandt sehen. In Ober-Italien sind die Verhältnisse komplizierter, da ausser den aufgelösten ehemaligen keltischen Völkerschaften auch noch ganze gentes der Alpen den Städten attribuiert wurden [1]). Doch sind diese attribuierten gentes niemals als pagi bezeichnet worden, ausser vielleicht im östlichen Teile des Landes, wo die Völkerschaften offenbar schon länger, vielleicht seit der lex Pompeia, den Municipien attribuiert waren [2]) (hier pagus Arusnatium zu Verona gehörig CJL V 3915. 3928; 3926 nur „Arusnates", pagani Laebactes nördlich von Bellunum CJL V 2035; vgl. auch 2090), aber hiermit haben wir auch schon die Grenzen des ehemaligen Keltengebiets überschritten. In den eigentlich keltischen Teilen der Poebene treten viel mehr die vici hervor [3]), nur an zwei Orten in der Ebene pagi:

S. 766 A. 2 u. S. 116 f.; Schulten, Philol. 53 (1894) S. 654 gegen Voigt: „Es ist nicht erlaubt, dass Voigt den Ausdruck „Attribution" von dem Verhältnis des pagus zur Stadt gebraucht." Das hindert aber Sch. bei seiner flüchtigen Arbeitsweise nicht, eine Seite vorher (S. 653) vom „pagus Arusnatium (CJL V p. 390) und den pagani Laebactes (V 2035) in Ober-Italien zu sagen: „Sie sind den römischen Städten attribuiert". Durch diesen Widerspruch hätte Sch. dazu kommen müssen, nicht auch alle ehemals gallischen pagi jenseits des Po's als römische Flurbezirke aufzufassen!

[1]) Über diese vgl. Mommsen zu CJL V 5050. St. R. III S. 765/72; Detlefsen Hermes 21 (1886) S. 497 ff. Jung, Wiener Studien 12 (1890) S. 98 ff. Schulten, Rh. Mus. 50 (1895) S. 514/20.

[2]) Plin. III 138; dazu Detlefsen Hermes 21 S. 522/3 u. S. 549/50.

[3]) CJL V 6617 (Novaria), 5804 (Mailand), ebenda: 5878. 5907. 5716. 5742. 5471 (vicani Sebuini mit nundinae Nr. 5476). 5504 vicani F . . . . (unter einem magister i. d. Nr. 5511); auf dem Gebiet von Comum Nr. 5227, von Bergonum Nr. 5203. Bezeichnend in der lex Rubria v. J. 705/49 (Bruns Fontes[5] S. 95 ff. II Z 2/3. 26. 53/4)

pagus Agaminus (zu Novaria CJL V 6587 aus Sitiano), pagus Fortunensis (zu Bergomum, unbekannte Lage V 5112). Die bei den Trumplini vorkommenden pagus Livi (V 4909) und pagus Ju[li] (4911) sind schon deshalb keine Flurbezirke, wie Schulten [1]) will, weil auf der zweiten Inschrift von dem pop(ulus) pag(i) Ju[li] die Rede ist. Der Ausdruck populus kommt eigentlich nur einer selbständigen Gemeinde zu, hier einer Quasigemeinde, niemals aber einem italischen pagus der städtischen Epoche.

In der Gallia Narbonensis sind wir besser in der Lage, die pagi auf ihre keltische Herkunft zu untersuchen. Mit den pagi der Sapaudia auf dem Viennenser Territorium dürfen wir wohl in Parallele stellen die pagani pagi Lucreti, qui sunt finibus Arelatensium loco Gargario der Inschrift CJL XII 594 a. d. Mitte d. 2. Jahrh. n. Chr. [2]). Denn:

1) ist es ein weit von Arelate abgelegener pagus, der entweder nur durch einen schmalen Streifen Landes südlich von Aquae Sextiae mit dem Hauptgebiet zusammenhing oder sogar eine Enclave in fremdem Gebiet war [3]);

2) zeigt er noch im 2. Jahrh. eine gewisse Selbständigkeit, indem er direkt mit einer Petition an den Kaiser Antoninus Pius sich wendet;

---

die genaue Aufzählung der nichtstädtischen Siedelungen: in eorum quo oppido municipio colonia praefectura foro veico conciliabulo castello territoriove, also ohne den pagus zu erwähnen.

[1]) Rh. Mus. 50. S. 515. Bei ihm ist überhaupt alles „Flurbezirk", selbst wenn es nicht pagus heisst. Das ärgste, was ihm bei seinem Schnellarbeiten passiert ist, steht S. 518: Hier wird die civitas Vardagatensium, eine Stadt der Regio IX (Plin. III. 49. CJL. V p. 842), von der ein Patron zufällig auf einem Stein von Brixia erscheint (V 4484), für einen Flurbezirk von Brixia erklärt!

[2]) Anders Mommsen Hermes 16 S. 450 A. 2.

[3]) Die zweite Möglichkeit erörtert Herzog Gall. Narb. S. 138, die erste C. Jullian Bull. épigr. V (1885) S. 165/84; der letztere hat wohl Recht; vergl. Hirschfeld CJL. XII p. 65. 83/4 u. p. 77. Arelate mit seinem grossen Territorium ist die Erbin Massilias, das es mit seinem Gebiet seitdem ganz umschloss: Hirschfeld Westd. Zeitschr. 8 (1889) S. 128/9.

3) sind die pagani örtlich konzentriert in einer dörflichen Siedelung genannt „locus Gargarius"

4) mit quasistädtischen Einrichtungen (Wasserleitung, öffentliches Bad).

In der spätesten Zeit ist die Ortschaft an die Stelle des ehemaligen pagus getreten, aber immer eine arelatensische Dependenz geblieben: im Briefe des Papstes Zosimus vom J. 417 n. Chr.[1]) kommt Gargaria als Parochie der ecclesia Arelatensis vor, und noch heute hat sich der lokale Name in Saint-Jean de Garguier erhalten[2]). Hier ist die Verdrängung des pagus und seines röm. Namens durch eine lokale Siedlung — allerdings im Gegensatz zu Nemausus (und wohl auch dem übrigen Territorium von Arelate) erst spät — erfolgt.

Anders bei den Vordenses pa[ga]ni, zu Apta gehörig, auf einer Inschrift des 1. Jahrh. (CJL XII 1114). Ihr Gauname ist wohl noch in dem heutigen Gordes westlich von Apt erhalten. Ebenso erscheint der pagus Matavonicus einer Inschrift von Cabasse westlich vom alten Forum Voconii (XII. 342, Ehreninschrift für Kaiser Claudius) in den Itinerarien[3]) als Name einer Ortschaft = Matavonium oder Matavo[4]). Vermutungsweise möchten wir hinzufügen, dass auch die bei Plinius (III. 37) genannten Avantici und Bodiontici, die Galba „ex Inalpinis" der Formula der Narbonensis hinzufügte, keine gentes, sondern gallische pagi waren von der Völkerschaft der Sentii (wohl Santii), denen Ptolemäus (II. 10. 8 Müller) Dinia[5]) zurechnet[6]).

---

[1]) Sirmond concilia Gall. I. p. 42 dom. Bouquet I p. 775.

[2]) Jullian a. a. O. S. 178/9 stellt andere Fälle zusammen, wo sich die Namen von Vororten der pagi und nicht dieser selbst erhalten haben.

[3]) It. p. 298. tab. Peuting.; vgl. auch den Meilenstein Nr. 624 bei Herzog Gall. Narb. Appendix und dessen Bemerkungen dazu.

[4]) Für die Inschrift in Aix mit einem p]agus Iuvenalis (XII. 512) fehlt die Angabe des Fundortes. Es ist aber wie die vorhergehende eine Ehreninschrift für einen Kaiser (Nero).

[5]) Plinius dagegen „Avanticos atque Bodionticos, quorum oppidum Dinia".

[6]) Vgl. C. Müller im Commentar zu Ptol. a. a. O.

Dieses oppidum scheint schon vor Galba zur Narbonensis gehört zu haben [1]), und Galba hat offenbar nur die beiden pagi in diese Provinz herübergenommen und sie zu Dinia in dasselbe Verhältnis gebracht, in dem die pagi der Sapaudia zu Vienna standen.

Alle die betrachteten pagi befinden sich in dem Teil der Narbonensis, der links von der Rhone gelegen ist und zwar in den gebirgigen Gegenden, während die pagi in den Ebenen um die Städte, besonders im Rhonethal, verschwunden sind.

Auf dem anderen Rhoneufer haben wir schon im Territorium von Nemausus ein Zurücktreten oder gar Verschwinden der alten pagi konstatiert, und die Gegend noch weiter westlich ist durch die erste überseeische Colonie der Römer, Narbo (gegr. 118 v. Chr.), am frühesten und intensivsten für die römische Cultur erschlossen worden [2]). Hier allein auch treffen wir einen pagus, der ganz nach italischem Muster unter 4 magistri eingerichtet ist: CJL XII 5370 eine Marmortafel mit guten Buchstaben aus dem Dorf Moux zw. Narbonne und Carcassonne (Carcasso). Von diesen Gegenden aus ist auch das eigentliche Aquitanien südlich von der Garonne mit seiner ligurisch-iberischen Mischbevölkerung [3]) viel schneller als das gallische Keltenland romanisiert worden, wie u. A. die auch hier nur in den Tres Galliae [4]) sich findenden pagi und vici unter magistri beweisen [5]).

Haben wir somit in den Stadtgemeinden auf früher keltischem Boden, ausgehend von Nemausus und Vienna, hier und da keltische Teilbezirke der ehemaligen Völkerschaft erhalten gesehen, so passt das sehr gut in das

---

[1]) Hirschfeld zu CJL XII Addit 6037.

[2]) Darüber J. Sacaze, Inscriptions antiques des Pyrénées, Toulouse 1892. S. 1—4, Hirschfeld CJL XII p. 521/2.

[3]) So Hirschfeld, Aquitanien in der Römerzeit, SBer. d. Berl. Ak. 1896. XX S. 18 ff.

[4]) Eine Ausnahme S. 29 A. 1.

[5]) Zusammengestellt bei Hirschfeld a. a. O. S. 16 m. A. 1. 2 u. 5.

Bild dieser Stadtgemeinden, die auch sonst durch Konservierung nationaler Institutionen Abweichungen vom italischen Städte-Schema zeigen, nämlich bezüglich des an der Spitze stehenden Beamtenpersonals. Schon bei den Vocontiern und den Volcae Arecomici haben wir an der Spitze praetores resp. einen praetor kennen gelernt, worin man heutzutage nicht, wie früher, eine Anlehnung an altlatinischen Gebrauch sieht, sondern eine römische Umnennung des altkeltischen Volksvorstehers und „Rechtswirkers", des vergobretus [1]). Die Stadtgemeinde Nemausus hat anfangs, halb noch nach altem und halb schon nach neuem, dem italischen Schema, an ihrer Spitze Beamte mit dem Doppeltitel praetores IIIIviri (CJL XII 3215), weiter IIIIviri ab aerario, die im Gegensatz zu den oben besprochenen Quästoren = rein städtischen Lokalbeamten für das Gesamtgebiet der Stadt bestellt waren, und ganz singulär undecimviri (XII 3179), die sicher aus der Zeit der Volksgemeinde stammen (man vergl. die vigintiviri bei den Vocontiern und die decemlecti bei den vicani Aquenses). Vienna allein hat noch über den IIIIviri resp. später IIviri iure dicundo stehende Beamte [2]) und zwar IIIviri locorum publicorum persequendorum, d. h. Beamte zur Verwaltung des Gemeindelandes [3]) im Gesamtterritorium, dem der ager privatus der pagi, welcher terminiert war (vgl. XII 2325), entgegen gesetzt ist. Gerade in der Sapaudia begegnen diese Beamte oft, woraus zu schliessen ist, dass Vienna in den dortigen pagi ausgedehnte Gemeinde-Ländereien hatte. Die oberitalischen Städte haben durchgehends ein grosses Beamtenpersonal: in der Regel IIIIviri i. d. und daneben sogar manchmal IIviri i. d. (vergl. über Brixia CJL V p. 439/40), weiter IIIIviri aedilicia potestate, praefecti i. d., auch praefecti aedilicia potestate, ja sogar, was sonst nirgends vorkommt, praefecti quinquennales (CJL V

---

[1]) Hirschfeld, Gall. Studien. S. 309.

[2]) Den cursus honorum giebt die Inschrift CJL XII 1783 wieder.

[3]) Über loca publica vgl. Frontin, De contr. agr. p. 54, 17 Lachm.

5007. 5036), also praefecti nicht nur für die richterliche und polizeiliche, sondern auch für die finanzielle Verwaltung der Dependenzen. Ganz eigenartig liegen die Verhältnisse in Mediolanium (CJL V p. 633/5), wo nur IIIIviri aedilicia potestate und curatores aerarii vorkommen, dagegen keine IIIIviri i. d. (ausgenommen Nr. 5908) und keine quaestores, auch nur ein praefectus i. d. (Nr. 5478), dagegen im nördlichsten Teil des Territoriums in einem vicus ein magister i. d. (Nr. 5511). Einer späteren Zeit scheinen anzugehören die curatores populi der Inschrift Nr. 5008 aus dem Thal Judicarien, westlich von Riva, welches vermutlich zu Brixia gehörte [1]). Am charakteristischsten für alle diese aus keltischen Völkerschaften hervorgegangenen umfangreichen Stadtgemeinden ist aber das Nebeneinanderbestehen von Beamten für das gesamte Stadtgebiet und Lokalbeamten, was natürlich auch eine Folge der Organisation der ehemaligen Volksgemeinde ist.

---

[1]) Zu vergleichen ist der singuläre curator eines pagus in Benevent (CJL IX 1503) und die curatores vici, von denen später (S. 47 u. 51) die Rede sein wird.

3.

Die keltisch-römische civitas in den Tres Galliae.

Wie in den bisher besprochenen keltischen Gebieten in der Kaiserzeit die eigéntliche Volksgemeinde die Ausnahme ist, so in den Tres Galliae die Stadtgemeinde. Deren gab es hier zunächst nur drei: Lugudunum (Lyon), colonia Equestris Noviodunum (Nyon) und Augusta Rauracorum (Augst bei Basel), und zwar waren das römische Colonien, deren Territorien aus den gallischen Volksgebieten eximiert waren, Lugudunum aus demjenigen der Segusiavi, Noviodunum aus dem der Helvetier, Augusta Rauracorum aus dieser Völkerschaft, wie sich besonders bezüglich der beiden letzteren aus Plinius (Hist. nat. IV, 106 [1]) schlagend beweisen lässt: er nennt nämlich neben den coloniae Equestris und Raurica ausdrücklich die Volksgemeinden der Helvetier und Raurici [2]), wogegen es nach Erwähnung der Segusiavi (IV 107 Ende) heisst: „in quorum agro colonia Lugdunum", was nicht so deutlich ist [3]). Aber sowohl der Vergleich mit den beiden genannten, viel unbedeutenderen Colonien wie die Angaben des Ptolemaeus [4]) und das Inschriftenmaterial

---

[1]) Nach der Statistik. Vgl. O. Hirschfeld: Die Häduer und Arverner unter römischer Herrschaft. SBer. Ak. Berlin 1897. LI S. 1, A. 1 und O. Cuntz, Agrippa und Augustus. Jahrbb. für klass. Phil. Suppl. Bd. 17, S. 519/20.

[2]) Wenn Mommsen (R. G. V S. 79 A. 1) meint, dass col. Equestris später wieder unter die Gaue, d. h. die Volksgemeinden eingereiht worden sei, weil sie Inscr. Helv. 115 civitas Equestrium heisst, so vergisst er, dass civitas im 3. Jahrh. auch von jeder Stadt gebraucht wird.

[3]) Auch die Ausdrucksweise des Strabo IV. 3. 2 p. 192 ist verfänglich.

[4]) II. 8 11 Müller, Segusiavi mit 2 πόλεις: Rhodunna und Forum Segusiavorum, während Lugdunum am Schluss der ganzen Liste von Gallia Lugd. steht (§ 12).

beweisen, dass auch die Metropolis der drei Gallien auf einem eignen, der Völkerschaft der Segusiavi abgenommenen Territorium lag, und dass bei Plinius in quorum agro soviel bedeutet wie auf deren ehemaligem Gebiet[1]), gerade wie es von der 4. unter Claudius hinzugekommenen Colonie bei ihm heisst (IV, 106 Ende): „in Ubis colonia Agrippinensis", nur dass hier durch Errichtung der Colonie die Völkerschaft der Ubier als selbständige Gemeinde verschwunden ist[2]), die Segusiavi dagegen, wenn auch mit geschmälertem Gebiet, als Volksgemeinde weiterbestanden.

Ausser diesen 4 Städten gab es in den Tres Galliae nur Volksgemeinden, eingerichtet nach dem Schema der Vocontier, allerdings mit kleinen Modifikationen.

In der civitas libera der Santones ist der altkeltische Völkerschaftsvorsteher, der vergobretus, in der ersten Kaiserzeit noch nachzuweisen[3]), ebenso bei den Lexovii[4]). Der durch Umnennung seitens der Römer daraus entstandene Praetor (in der Einzahl wie bei den Volcae) findet sich bei den Bituriges Vivisci[5]). In mehr an die italischen angenäherten Verhältnissen und wohl allgemein in der späteren Zeit treten dafür IIviri ein, so bei den Häduern[6]), bei den Segusiavi (Henzen 5218), den Senones

---

[1]) Wahrscheinlich ist ein pagus der Segusiavi abgegliedert und in die Colonie Lugudunum umgewandelt worden: Der pagus Condat(ensis), dessen Name eine in Lyon selbst zu Tage gekommene Inschrift (Boissieu Inscr. d. Lyon p. 19) bietet. Da er unter magistri steht (der einzige dieser Art im keltischen Gallien), so hat er offenbar als sakraler Verband neben der Colonie fortbestanden.

[2]) Ptolemaeus II. 9. 8 erwähnt die Ubier nicht mehr, sondern nur noch die colonia Agrippinensis; vgl. auch unten S. 58/9.

[3]) Mowat Bull. des Antiqu. de France 1879. S. 238. CJL XIII. 1048 (nach Hirschfeld die Häduer u. Arverner. S. 18. A. 5).

[4]) Diese entnehme ich Hirschfeld a. a. O.

[5]) C. Jullian, Inscr. de Bordeaux I. S. 111 ff. Nr. 30, a—c.

[6]) Allmer rev. épigr. III. Nr. 949. = CJL XIII. 2586, Hirschfeld a. a. O. S. 19. A. 1.

(Rev. phil. II. S. 356 I[Ivir] quinquenn(alis)[1]), den Helvetii (Mommsen Inscr. Helv. Nr. 142, 181, 184), den Morini (Henzen 5211), endlich bei den Sequani, wo ein Mann „duumvir in civitate Sequanorum" genannt wird (Orelli 4018). Von sonstigen Beamten der Samtgemeinde kommen vor: Quästoren bei den Häduern und Santonen (in den oben cit. Inschr.), Aedilen bei den Senonen (in der cit. Inschr.), den Tungri[2]) und den Nitiobrigen[3]); einzig bei den Senonen aber: IIviri ab aerarii munere, die, falls der cursus honorum der oben cit. Inschrift ein aufsteigender ist, über den IIviri quinquennales standen, endlich ebenda ein praefectus annonae; allerdings stammt die Inschrift, die dieses alles bietet, aus dem Jahre 250 n. Chr. Bei den Lingones bezeichnen sich zwei Brüder als omnibus offic(iis) civilib(us) in civitate sua funct(i)[4]). Der Gemeinderat heisst teils wie bei den Vocontiern senatus, so bei den Redones[5]), teils nach italischem Schema ordo decurionum, z. B. bei den Nitiobriges[6]), den Aulerci Eburovices[7]).

Die Gesamtgemeinde zerfällt auch hier in pagi, welche Sondergemeinden (partes civitatis)[8]) bilden. In claudischer Zeit beschloss die civitas Helvetiorum einem verdienten

---

[1]) Diese Inschrift widerlegt Hirschfelds Behauptung (Haeduer S. 18. A. 6), dass ein Beispiel der Quinquennalität in den Tres Galliae nicht bezeugt sei.

[2]) Zangemeister, Bonn. Jbb. 81 (1886), S. 83 ff.: Inschrift nach einem alten Manuskript des Canonicus Van de Berch mit aedil(is) c(ivitatis) T(ungrorum).

[3]) Rev. ép. du Midi de la Fr. 1895 S. 367 = Cagnat Rev.-Arch. 27 (1895), S. 402, Nr. 183. Hirschfelds Behauptung (Haeduer S. 19 oben), dass die Aedilität in den meisten gall. Gemeinden nicht nachweisbar sei, bedarf mindestens der Einschränkung. Vgl. auch oben S. 12, 16 u. 19.

[4]) P. Lejay, Inscr. de la Côte d'Or. Paris 1889. S. 225, Nr. 282.

[5]) R. Mowat, Rev. celt. 18 (1897), S. 87/8 = M. Ihm, Rhein. Mus. 52 (1897), S. 459/61.

[6]) In der A. 3 cit. Inschr.

[7]) Bull. ép. de la Gaule II (1892). S. 10/11.

[8]) Caes. bell. gall. I. 12.

Manne „qua pagatim qua publice statuas“ [1]). Von den 4 pagi der Volksgemeinde (Caes. b. gall. I. 12) kennen wir den pagus Tigorinus (Caes. l. l. Liv. ep. 65. Mommsen, Inscr. Helv. 159, Hermes 16, S. 450/4 u. 457/8) mit dem Vorort Aventicum [2]), zugleich dem caput gentis, den pagus Verbigenus (Caes. b. g. I. 27), während den dritten wohl die Tougeni bildeten (pagus Tougenus) [3]), der vierte aber unbekannt ist [4]).

Wie die pagi der Helvetier kennen wir durch einen Inschriftenfund der allerjüngsten Zeit auch 3 — vielleicht alle — pagi der civitas der Redones (heute Rennes) [5]) in der Lugudunensis. Die drei neuen Inschriften, zuerst publiziert von R. Mowat (Rev. Celt. 18 (1897), S. 87/8) und besprochen von M. Ihm (Rhein. Mus. 52 (1897), S. 459/61), sind gesetzt von denselben Männern, einem Vater und seinem Sohn, sacerdotes Romae et Augusti, stammen etwa aus der Zeit der Antonine und geben als Namen der drei pagi: pagus Matantes, pagus Sextanmanduius und pagus Carnutenus, jedesmal in der Formel: In honorem domus divinae et pagi . . . . Marti Mulloni resp. beim dritten der genannten: et pagi Carnuteni Marti Vicinno. Mit Recht weist Ihm Mowat's Annahme zurück, dass der pagus Carnutenus zu der civitas der den Redones durchaus nicht so benachbarten Carnutes gehöre, oder gar identisch sei mit dem von Gregor von Tours (Glor. conf. 97) erwähnten pagus Carnotenus „quem Perticensim vocant“. Er erinnert vielmehr an den Cornutius vicus, den Gregor

---

[1]) Mommsen, Inscr. Helv. Nr. 192; über die Geschichte und Echtheit der Inschrift: Derselbe, Schweizer Nachstudien. Hermes 16. S. 454 ff.

[2]) Hier ist die Inschrift des pagus Tigorinus gefunden.

[3]) Strabo IV. 3. 3. p. 193 verglichen mit VII. 2. 2. p. 293.

[4]) Deloche Ét. sur la géogr. hist. de la Gaule: Mém. prés. par div. sav. à l'acad. d. inscr. et b. l. S. 2 tom 4 (1860) S. 354 sieht in den bei Eutrop. V 1 nach den Tigurinern erwähnten Ambrones den 4. Gau.

[5]) Das alte Condate, der Vorort der Redones: Ptol. II. 8. 9.

(Hist. Franc. V. 22. (29)) im Gebiet der Redones ansetzt (heute Corps-Nuds), wodurch wir ein weiteres Beispiel für die Konzentration eines pagus in einem lokalen Mittelpunkt erhalten.

Von anderen Völkerschaften kennen wir nur einzelne pagi mit Namen: bei den Häduern aus später Zeit den pagus Arebrignus [1]), bei den Lingones den pagus Andomus [2]) und pagani von Dibio [3]), woraus man wohl auf einen pagus Dibionensis (?) schliessen darf, bei den Senones den pagus Toutactus [4]), bei den Remi den pagus Vennectes [5]), bei den Morini den pagus Chersiacus (Plin. IV. 106), endlich sind vielleicht die Medulli ein pagus [6]) der Bituriges Vivisci, später von Burdigala (Bordeaux), die Andecamulenses ein solcher der Lemovices [7]). Ganz eigentümlich ist die Inschrift Henzen 5215 = CJL XIII 2920 mit der Bezeichnung r(es) p(ublica) pagi II. M. Autessioduri. Das M. löst Hirschfeld nach schriftlicher Mitteilung auf m(aioris), ohne selbst von dieser Ergänzung befriedigt zu sein. Wahrscheinlich steckt in II M der Name des pagus. Da Autessiodurum (Auxerre) erst sehr spät, frühestens um die Wende des 3. Jahrh., von der civitas Senonum abgezweigt worden ist [8]), so haben wir hier ein Beweis, wie sich die pagi in der spätesten Zeit entwickelt haben. Die Bezeichnung respublica pagi erinnert an den oben betrachteten populus pagi.

---

[1]) Eumenes Paneg. 7. v. J. 311 n. Chr.

[2]) Orelli 4083 = CJL. XIII 5474 (die Nummer nach schriftlicher Mitteilung von O. Hirschfeld) „fabri ferrari(i) Dibione [co]ns[i]s[t]entes . . . L. d. d. pa[ganorum]".

[3]) P. Lejay, Inscr. de la Côte d'Or S. 239 Nr. 294. „lapidari . . . . pag(o) Andomo co[n]sistentes.

[4]) Rev. Phil. II. S. 356 a. d. J. 250.

[5]) Deloche a. a. O. S. 374 nach L. Renier Bull. arch. franç. 1855. p. 100.

[6]) Vgl Ausonius Ep. 4. 1. 2 ed Schenkl: Ausonius . . . . paganum Medulis iubeo salvere Theonem. Doch ist die Annahme nicht zwingend.

[7]) Deloche a. a. O. p. 392.

[8]) Zuerst wird es in der Notitia Galliarum erwähnt.

CJRh. 1561 a. d. J. 232. 1551, vicani Murrenses (Benningen) ib. 1595, vicus mit unbekanntem Namen (Neuenstadt a. d. Linde) ib. 1612; in Hessen: vicani Altiaienses (Alzey) ib. 877 a. d. J. 223, vicani Mogontiacenses vici novi oder einfach vicus novus (Mainz) Hübner, Bonn. Jbb. 64 (1878) S. 42/4, um Mainz: vicani Salutares Brambach 994, vicus (?) Vobergensis ib. Nr. 1000 a. d. J. 199, vicus Apollinesis (Zahlbach) ib. 1138 a. d. J. 220, vicani Capite limitis (?): Zangemeister, Westd. Zeitschr. XI (1892) S. 288/91, vicani des castellum Mattiacorum (Castel): Mommsen, Westd. Zeitschr. VIII (1889) KBl. Nr. 1, Sp. 19/24, Nr. 2, Sp. 50/2, vicus novus Meloniorum (aus Castel): Brambach 1321 a. d. J. 170, vicus novus (Heddernheim) ib. 1444 a. d. J. 230, 1445, vicus mit unbekanntem Namen (Altenstadt in Oberhessen) ib. 1410 a. d. J. 242; in der Rheinprovinz: vicani Belg(inates) (Heingerath) ib. 864, vicus Voclannionum (Pallien bei Trier) ib. 794. 795. 796, vicus Beda (Bitburg) Westd. Zeitschr. IX (1890) KBl. Nr. 11 Sp. 247/9, X (1891) Nr. 5 Sp. 102/8) vicus Tolbiacum (Zülpich) Brambach Nr. 547, M. Ihm, Bonn. Jbb. 83 (1887), S. 143, Nr. 261, Tacitus Hist. IV. 79, vicus Marcodurum (Düren): Tac. ib. c. 28, possessores ex vico Lucretio (aus Cöln selbst): Brambach Nr. 348, vicani Secorigienses (Worringen) ib. Nr. 306, vicus . . . . (Cleve), ib. unter den suspectae Nr. 17*, von Bergk für echt erklärt, Bonn. Jbb. 57 (1876), S. 7, A. 3, ebenso von E. Hübner, ib. 64, S. 46.

Bei vielen dieser vici hat ganz ähnlich wie bei den pagi in Gallien eine Umnennung mit römischen Namen stattgefunden, namentlich in der Nähe der römischen Lager und der einzigen römischen Stadt dieser Gegend (Köln), woraus man aber, so wenig wie bei jenen pagi, auf römische Neuschöpfungen schliessen darf. Versucht dazu könnte man eher sein da, wo von vicus novus die Rede ist (Mainz, Castel, Heddernheim). Da es sich hier aber um drei Punkte handelt, wo römische castra resp. castella in grösserem Umfang angelegt wurden, so halte ich auch hier eine andere Erklärung für richtiger. Im allgemeinen wurden

die römischen Lager am Rhein in der Nähe der vorrömischen Ortschaften, nicht in denselben angelegt [1]), die Lager aber erhielten den Namen des in der Nähe gelegenen Eingeborenendorfes, wie z. B. Bonna (Tac. Hist. IV. 19) für castra Bonnensia (ib. c. 20) [2]) gebraucht wurde, ausser castra vetera, wo offenbar in der Nähe kein einheimischer vicus lag. In Mainz dagegen ist das Römerlager an der Stelle des strategisch äusserst günstig gelegenen Eingeborenendorfes angelegt worden [3]), die Bewohner aber wurden von der Höhe in die Ebene verpflanzt und wurden dadurch vicani Mogontiacenses vici novi. Das Mainzer Lager führt daher mit grösserem Recht den Namen Mogontiacum, als etwa das Lager von Bonna den seinigen. Ähnliches wie für Mainz dürfen wir in kleinerem Massstab auch für Castel und Heddernheim annehmen, nur dass bei dem letzteren der einheimische Name verloren gegangen ist, es müsste denn sein, dass die Anfangsbuchstaben in Nid. . . . der Inschriften Brambach Nr. 1311 und 1312, wie A. Riese [4]) meint, erhalten wären. Jedenfalls darf man also unserer Ansicht nach selbst nicht aus der Bezeichnung vicus novus auf neue Dorfgründungen der Römer

---

[1]) Vgl. C. Koenen, Bonn. Jbb. 89 (1890), S. 218/27.

[2]) Gerade diese Stelle ist sehr interessant dafür, dass es sich an einem solchen Punkte um drei Bestandteile handelt: 1) die castra mit Militär; 2) die canabae mit römischen Kaufleuten (vgl. meine Dissertation S. 80 ff.) und 3) den vicus der Eingeborenen. Tria milia legionariorum et tumultuariae Belgarum cohortes (1), simul paganorum (3, echt römische Bezeichnungsweise der germanischen Dorfbewohner) lixarumque (2 = canabenses) ignava sed procax ante periculum manus omnibus portis prorumpunt, eine Stelle, die zugleich zeigt, wie in Zeiten der Not das Lager seinen Zweck erfüllte: dann wurden die canabae sowohl wie der vicus geräumt und alles siedelte ins Lager über, um als Landsturm organisiert zu werden.

[3]) So schon E. Hübner aus anderen Gründen. Bonn. Jbb. 80 (1885), S. 88.

[4]) Westd. Zeitschr. VII (1888), KBl. Nr. 6, S. 124/7; R. ergänzt vermutungsweise etwa Nid[obriga] (Niedburg) oder Nid[omagus] (Niedfeld). Wir hätten dann hier vicani Nid(obrigenses) vici novi.

schliessen, sondern muss darin höchstens von den Römern an einen anderen Platz verlegte einheimische Dorfschaften sehen.

Als Beamte begegnen uns, gerade wie in den helvetischen vici, curatores vici in Beda (Bitburg): Westd. Zeitschr. IX KBl. Nr. 11, Sp. 247/9 a. d. J. 198 n. Chr.) und in Tolbiacum (im alten Ubiergebiet) ein curatoricius: Brambach Nr. 549 allerdings a. d. J. 352 n. Chr., ausserdem aber quaestores, wenigstens im vicus Aurelianus: Brambach 1561 und bei den vicani Belginates ib. Nr. 864 [1]), während im vicus novus von Mainz auf einer Inschrift etwa des 1. Jahrh. vier „platiodanni" erscheinen (Hübner, Bonn. Jbb. 64 (1878), S. 43). Im übrigen zeigen auch diese Dörfer, wie die helvetischen, einen quasimunicipalen Charakter. So ist im vicus Beda ein Theater (vgl. die eben angeführte Inschrift), während nichtstädtische Theater in Italien [2]) sowohl wie in Gallien (s. o. S. 33) in pagi vorkommen. Auch Spiele (offenbar ludi Florales) wurden im vicus Beda gefeiert. Vor allem bemerkenswert aber ist das Auftreten von collegia iuvenum oder iuventutis in den meisten dieser vici, die entgegen dem römischen Princip [3]) rechtlich ihren

---

[1]) Da es scheint, dass die römischen canabensischen Gemeinden in den Rheinlanden wie die einheimischen vici organisiert waren (vgl. die nur hier vorkommende Bezeichnung „vicus canabarum"), so dürften curator und quaestor als in den vici nebeneinander fungierend angenommen werden, indem die Quästur das niedere, die Curatur das höhere Amt war. So ist es wenigstens in der canabensischen Gemeinde römischer Bürger in Mainz: Brambach Nr. 956, CJL V 5747; vgl. meine Dissertation: De civibus Romanis, Berlin 189 , S. 86 m. A. 9. Mit der Einrichtung eines Gemeinderats (ordo, decuriones: Brambach 1067, 1130), die vielleicht erst im 3. Jahrh. erfolgte (m. Diss. a. a. O. A. 10), überschreitet dann diese Gemeinde die vicane Form und wird quasistädtisch, ebenso wie der saltus Sumelocennensis, von dem unten S. 63 die Rede sein wird.

[2]) CJL. IX. 3137. 3857.

[3]) Beispiele für die Regel gerade aus den germanischen Grenzlanden sind die negotiatores c(ivitatis) M(attiacorum) auf einer Inschrift d. J. 212: Westd. Zeitschr. IX (1890), KBl. Nr. 8, S. 186, oder die hastiferi derselben Gemeinde: Brambach 1336 „hastiferi civitatis Matt.", von

Sitz hier gehabt zu haben scheinen, so im vicus Aurelianus (Brambach 1551), in Neuenstadt a. d. Linde (ib. 1612), im vicus (?) Vobergensis (ib. 1000), im vicus Apollinesis (1138), in Altenstadt in Oberhessen (1410), in Beda, wo sie direkt genannt werden „iuniores vici“ (Westd. Zeitschr. X (1891), KBl. Nr. 5, Sp. 102/8 a. d. J. 245). Diese Inschrift gestattet auch einen Schluss auf den Zweck der Collegien, da die iuniores vici hier an einem Punkte ausserhalb des Dorfes konsistieren, wo sie sich ein Gebäude (?) oder sonst etwas erbauen. Wie man aber auch das nicht ganz mehr lesbare, aus dem Germanischen herübergenommene Wort deuten mag [1]), so ergiebt sich doch, dass wir in diesen collegia eine militärische Organisation der kampffähigen jungen Männer dorfweise erblicken müssen, und dass es sich um eine aus der einheimischen Verfassung herübergenommene Institution handelt [2]), die sich die Römer in diesen collegia der Dörfer als Landsturm dienstbar machten [3]).

Alles das zeigt den eigentümlichen Charakter dieser vici. Wie die pagi unter praefecti und aediles in Gallien

---

denen ein nach Kastel detachiertes Corps (eine Filiale) ebenso korrekt heisst „hastiferi sive pastores consistentes kastello Mattiacorum“: Klein. Bonn. Jbb. 83 (1887), S. 251/2 u. Westd. Zeitschr. VIII (1889), KBl. Nr. 1, Sp. 24/8, Nr. 2, Sp. 50/2.

[1]) Leider ist das betr. Wort nicht vollständig erhalten. Es steht da fara . . rem, was der Herausgeber zu fara[bu]rem ergänzt und = Reisestationshaus erklärt, wo die iuniores in einer Art militärischer Organisation wohnten und einen Landsturm bildeten nach Art der hastiferi von Kastel. Henning dagegen ergänzt (Westd. Zeitschr. XI (1892), KBl. Nr. 2/3, Sp. 56/7) fara[va]rem und deutet farawari (fara = fahren, Fahrt; wari = Wehr) = die auf der Fahrt zusammenhaltende marschbereite Genossenschaft, eine Genossenschaftswehr, eine gemeinsame Schutz- und Verteidigungsanlage der fara, welche auf dem detachierten Posten für unruhige Zeiten eingerichtet war.

[2]) Vgl. Tacitus Hist. IV c 66 „Sunucis et iuventute eorum“ IV. 14 „Batavorum iuventus“.

[3]) Dorfkollegien waren, wie es scheint, auch die collegia peregrinorum, die nur in diesen Grenzlanden vorkommen: CJRh. Nr. 11 aus Voorburg in Holland (Batavi) u. ebda. Nr. 1602 aus Marbach in Württemberg.

im Gegensatz stehen zu den italischen Flurbezirken unter magistri, so diese vici unter curatores und quaestores zu den italischen ebenfalls unter magistri, aber auch zu den gallischen, im Verband der pagi befindlichen, unter aediles. Wie wir jene gallischen pagi vielmehr mit den italischen Praefecturen vergleichen wollten, so diese vici unter curatores mehr mit quasistädtischen fora und conciliabula.

Zur Beantwortung der Frage, warum gerade in diesen Gebieten, und in welcher Zeit hier das neue Schema aufkam, bedarf es eines kurzen Eingehens auf die inneren Zustände der Germanen, die Bevölkerungsverhältnisse in den keltisch-germanischen Grenzlanden und die Einordnung der hier wohnenden Stämme in das Römerreich.

Auch bei den Germanen reden die römischen Schriftsteller, wie im Eingang dieser Arbeit (S. 1 u. 2) erwähnt ist, von pagi als den Unterabteilungen der gens [1]). Da in diesen Angaben aber die Zahl von 100 oder einer Mehrheit von 100 pagi eine eigentümliche Rolle spielt [2]), so hat man schon längst erkannt [3]), dass mit pagi die Hundertschaften der Germanen gemeint sind. Denn grössere Einheiten im Völkerschaftsganzen als diese, die Weidegenossenschaften oder Hirtenhaufen der Nomaden-Zeit [4]), dem Umfang nach am ehesten vergleichbar dem ältesten keltischen Clanen [5]), nicht aber, wozu uns die Benennung pagus durch die Römer verleiten könnte, den grossen keltischen Völkerschaftsbezirken der caesarischen Zeit, haben bei den Germanen der ganzen Römerzeit nicht bestanden [6]).

---

[1]) Vgl. Belege S. 1 A. 4. Den antiken Schriftstellern ist der Gegensatz der keltischen und germanischen Siedelungsweise nie recht zum Verständnis gekommen. Vgl. Strabo IV. 4. 2/3. p. 196.

[2]) Caesar (bell. gall. I. 37. IV. 1) redet von 100 pagi der Sueben, Tacitus (Germ. 39) von ebensoviel der Semnonen, Plinius (H. N. IV. 27) sogar von 500 der Hilleviones in Skandinavien.

[3]) Waitz, deutsche Verf. Gesch. I. S. 222. Gierke, deutsches Genossenschaftsrecht I. S. 40. A. 1. A. Meitzen I passim z. B. S. 381.

[4]) So A. Meitzen I. S. 144 ff.

[5]) Ebda. I. S. 192/93. Vgl. o. S. 3. A. 1.

[6]) Gierke a. a. O. I. S. 44 und E. Heyck, Neue Heidelb. Jahrbb. III (1893) S. 126 ff. u. S. 242.

Als Nomaden in solchen Hirtenhaufen haben die ersten Germanen den Rhein überschritten. Reste der frühesten Invasionen etwa im 2. vorchristlichen Jahrhundert [1]), ev. auch noch früher, sind die Condrusi, Eburones, Caeroesi, Paemani, Segni am Nordabhang der Ardennen, von denen Caesar [2]) sagt, „qui uno nomine Germani appellantur". Es müssen bei der Einwanderung kleinere Gemeinschaften, vielleicht sogar einzelne Hundertschaften, gewesen sein [3]), da sie sich nicht selbständig zu erhalten vermochten, vielmehr z. T. in Abhängigkeit von den Treverern gerieten; so z. B. die Eburonen, die bedeutendsten unter ihnen, welche am weitesten nördlich wohnten (bell. gall. VI. 32. 1). Sie sind bekanntlich von Caesar bis zur Vernichtung bekriegt worden [4]). An ihre Stelle traten offenbar die Tungri, welche bei der gallischen Gemeindeorganisation durch Augustus in eine römische civitas verwandelt worden sind [5]). Die Angabe des Tacitus, dass sie als die ersten Einwanderer auf keltischem Boden früher Germani genannt wurden, lässt uns vermuten, dass in dieser offenbar nach gallischem Schema eingerichteten civitas (s. o. S. 30 und 48) die betrachteten Germani des Caesar in Form von pagi aufgegangen sind. Wenn nun auf zwei britannischen Inschriften [6]) ein pagus Vellaus und ein pagus Condrustis erscheinen, von deren jedem es heisst „militans in coh. II Tungro(rum)", so dürfen wir

---

[1]) A. Meitzen I. S. 385.

[2]) Bell. gall. II. 4. 10; dazu IV. 6. 4 „in fines Eburonum et Condrusorum, qui sunt Treverorum clientes", VI. 32. 1 „Segni Condrusique ex gente et numero Germanorum, qui sunt inter Eburones Treverosque."

[3]) Auf die hohe Zahl von Waffenfähigen, die Caesar II. 4. 10 für 4 dieser „gentes" nennt, ist natürlich gar nichts zu geben.

[4]) Bell. gall. VI. 34—43.

[5]) Dies geht aus Plinius (III. 106. XXXI. 12) und aus den Inschriften (Zangemeister, Bonn. Jbb. 81 (1886), S. 83 ff.; Leemanns, ib. 47, S. 162 = F. Hettner, Westd. Zeitschr. II (1883), S. 430/1 mit „cive]s Tungri nautae, qui Fectone consistunt") hervor.

[6]) CJL VII. 1072. 1073.

wohl in dem pagus Condrustis (= Condroz heute, die Gegend zwischen Lüttich und Namur) die Condrusi des Caesar wiedererkennen [1]). Dann hätten wir hier germanische Hundertschaften, die zu kleineren Völkerschaften geworden waren, und die in irgend einer Weise als pagi der keltisierten civitas der Tungri angegliedert waren, die aber altgermanischem Brauche [2]) treu noch in den von den Tungri gestellten Cohorten geschlossen kämpften. Offenbar waren die Texandri und Sunici (auch bei Plinius IV. 106) in ähnlicher, wenn auch freierer Form, d. h. nicht als pagi, sondern etwa als gentes attributae den Nervii angegliedert, da sie in der cohors II Nerviorum dienten [3]). Es ist bezeichnend, dass jene ganz singulären pagi militantes der Tungri die äussersten sind, die wir in Gallien kennen, abgesehen von dem pagus Carucum einer Inschrift von Neidenbach bei Kyllburg in der Eifel [4]) an der alten Römerstrasse von Trier nach Köln. Die Caruces sucht Bergk mit den Caracates oder Caeroesi des Tacitus und Caesar

---

[1]) Bezüglich des pagus Vellaus macht Zangemeister (Zur Geographie des römischen Galliens und Germaniens nach den Tiron. Noten N. Heidelbb. Jbb. II. (1892), S. 15) darauf aufmerksam, dass er an die civitas Vellavorum in Aquitanien (Henzen 5221 s. S. 37) sehr stark erinnert, „dass aber die blosse Gleichnamigkeit oder eventuell der blosse Gleichklang des Namens nichts beweist." Auch er glaubt, dass es sich um einen an die civitas der Tungri selbst angegliederten Canton handelt. Es dienen allerdings in derselben Cohorte der Tungri auch Leute fremder Herkunft (CJL VII 1068: cives Raeti militantes in cohorte II Tungrorum).

[2]) Waitz, D. V. Gesch. I. S. 212 ff. und bes. S. 407/8.

[3]) Eph. epigr. III (1877) p. 34 Nr. 103. Genio hu(i)us loci Texand(ri) et Sunic(i) vex(illarii) cohor(tis) II Nerviorum. Später stellten beide mindestens II Cohorten selbständig (vgl. Index zu CJL VII). Wenn Plinius IV 106 sagt „Texuandri pluribus nominibus", so scheint das darauf zu gehen, dass noch keine feste Namengebung sich gebildet hatte, offenbar mehrere Hundertschaften im Begriff waren zu einer Völkerschaft sich zusammenzuschliessen. Es war hier in augusteischer Zeit alles noch im Fluss.

[4]) Veröffentlicht und besprochen von Th. Bergk, Bonn. Jbb. 57 (1876) S. 7 ff.

zu identificieren, was aber E. Hübner [1]) scharf zurückweist. Auf alle Fälle steht auch diese Inschrift als Grenzstein eines pagus („fines pagi Carucum A. .) und mit der Angabe des Gaunamens im Genitiv einzig da, so dass der pagus, was das letztere betrifft, sich eher an die beiden pagi militantes als an die gallischen pagi anreihen lässt. Vielleicht war es der südlichste der tungrischen pagi an der Grenze des Territoriums der Treverer. Was jenseits der Tungri an gentes lag (in Untergermanien), wurde wohl als Aushebungsbezirke, entweder angegliedert an die letzten gallischen civitates [2]), oder selbständig von den Römern verwendet, aber nicht als civitates constituiert. Diesen Zustand giebt Plinius IV. 106 in der Hauptsache nach der Statistik wieder. Diese hatte offenbar ihren praktischen Zwecken entsprechend die zu Aushebungszwecken organisierten germanischen gentes wie die Batavi, Cannenefates, Cugerni, Texuandri, Sunuci, Frisiavones, Baetasii u. A.[3]) neben den gallischen civitates aufgezählt. Wenn die Baetasii und Sunuci bei Tacitus [4]) civitates genannt werden, so beweist das keineswegs, dass sie es auch wirklich waren. Cives der betreffenden Völkerschaften, die auf Inschriften vorkommen, z. B. cives Baetasius auf einer Mainzer Inschrift (Brambach Nr. 981) oder cives Frisiaus auf einer britannischen (CJL VII 68) lassen ebenso wenig einen Schluss zu auf römisch organisierte civitates Baetasiorum oder Frisiavonum, wie später die

---

[1]) ib. 80 (1885) S. 126 „wüster Synkretismus.".

[2]) Siehe Seite 55, Anm. 3. Eine Parallele aus späterer Zeit bilden die „Germani cives Tuihanti" (heute Twenthe, der südlichste Teil der Prov. Over-Ijssel, darüber Scherer bei E. Hübner, Westd. Zeitschr. III (1884), S. 127/9), die im cuneus Frisiorum dienten: M. Ihm, Bonn. Jbb. 83 (1887), S. 173.

[3]) Plin. IV. 102. u. 106; vgl. Cohorten derselben im Index zu CJL VII: coh. Sunucorum z. B. ib. VII, 142, coh. Baetasiorum ib. Nr. 386, weiter vgl. Index zu den Militärdiplomen CJL III Suppl. p. 2024—2028.

[4]) Hist. IV. 54. 66.

S. 56 A. 2 erwähnten Germani cives Tuihanti auf eine römische civitas Tuihantorum [1]).

Und wie in Unter-, so stand es auch in Obergermanien in augusteischer Zeit: auch hier keine civitates, sondern nur gentes [2]). Dies sagt Plinius IV 106 z. T. nach der Statistik ausdrücklich: Rhenum autem accolentes Germaniae gentium in eadem provincia Nemetes, Triboci, Vangiones, in Ubis colonia Agrippinensis (die Statistik natürlich nur: Ubii), Cugerni (Hss. Guberni), Batavi et quos in insulis diximus Rheni (vgl. § 101). Daher hat A. Riese Recht [3]), wenn er behauptet, „In diesem Gebiet blieben (nach dem Jahr 17 n. Chr.) unter einer Zweiheit von Befehlshabern die 8 Legionen und es bestand darin keine civitas im römischen Sinn". Dieser militärische Grenzbezirk des Augustus in Germanien steht ganz auf einer Stufe mit dem illyrischen zwischen Drau und Sau. (Cohorten der Breucer von hier, weiter eine cohors II Varcianorum CJL V 875 und Brambach Nr. 664) und mit dem ältesten moesischen Militärdistrikt in Dardanien,

---

[1]) Die Ergänzung der Inschrift CJL VII Nr. 427 ex c(ivitate?) Fris(iavonum?) ist zu unsicher, als dass daraus etwas geschlossen werden könnte. Ist civitas richtig, so sind viel eher wohl die Friesen gemeint.

[2]) Was die Römer technisch unter diesem Begriff verstanden, hat Mommsen neuerdings wiederum scharf formuliert: Limesblatt Nr. 24 vom 30. Sept. 1897, S. 660 ff. gentes sind entweder die ausländischen, dem Reich nicht unterworfenen Völkerschaften oder innerhalb der Grenzen angesiedelte ausländische Stämme, „hybride Bildungen, zugleich Ausländer und Unterthanen, zunächst wie man sieht unter römische Officiere gestellt und nicht zu der römischen städtischen Ordnung zugelassen, im Verlaufe der Zeit wohl grösstenteils in römische Gemeinden umgewandelt."

[3]) Westd. Zeitschr. XIV (1895), KBl. Nr. 7, Sp. 146 f., auch schon ib. XII (1893), Nr. 7, Sp. 148/50. Besonders beachtenswert ist Tacitus Hist. I. 8 „proximae Germanicis exercitibus Galliarum civitates". Nicht aber hätte R. hinweisen sollen auf den Gebrauch von civitas oder gens bei Tacitus, der oft beide Ausdrücke nebeneinander anwendet, z. B. von den Helvetii (I. 67 ff.).

von wo die Cohorten der Dardani und Bessi stammen [1]), wo es aber ursprünglich auch keine civitates gab. Wir können daher nicht der geistreichen Hypothese Hirschfelds [2]) zustimmen, der die Zahl der auf dem Lyoner Altar verzeichneten gallischen Volkschaften = 60 nach Strabo (IV. 3. 2 p. 192) mit den 64, von denen Tacitus (Ann. III. 44. a. d. J. 21 n. Chr.) spricht, dadurch zu vereinigen sucht, dass er annimmt, die 4 aquitanischen Stämme seien dort nicht vertreten gewesen, müssen vielmehr an der älteren Ansicht [3]) festhalten, dass die durch die 4 germanischen civitates, die später erst hinzukamen, vergrösserte Zahl von Tacitus fälschlich in die Zeit des Tiberius übertragen ist [4]).

Den Anfang mit der Einführung römischer Gemeindeorganisation in Germanien hat Claudius gemacht mit der Begründung der colonia Agrippinensis durch Ansiedelung von Veteranen im alten „oppidum Ubiorum" i. J. 51 (Tac. Ann. XII 27). Nicht das ganze Ubierland wurde zum Territorium der Agrippinensis, so wenig wie das ganze

---

[1]) Darüber die vorzüglichen Ausführungen von v. Domaszewski. Die Entwicklung der Provinz Moesia. N. Heidelb. Jbb. I (1891) S. 199—200.

[2]) Aquitanien in der Römerzeit S. 13 mit A. 5.

[3]) Desjardins Géographie de la Gaule III, S. 167 ff., von dem wir uns dadurch unterscheiden, dass wir nicht annehmen, dass die 4 civitates schon am Ende der Regierung des Augustus oder kurz darauf hinzugetreten seien, sondern noch später (darüber S. 60 ff.)

[4]) Die 60 civitates des Strabo setzen sich aus folgenden Teilzahlen zusammen: 17 aquitanische (= 3 des eigentl. Aquitanien + 14 keltische (Strabo IV. 1. 1. p. 177 cf. 2 p. 189)) + ca. 25 lugudunensische (vgl. Mommsen, R.-G. V³. S. 86/7 A. 2 und dazu die Liste in den Notae Tironianae bei Zangemeister, N. Heidelb. Jbb. II (1892), S. 1 ff.) + 18 belgische: Ambiani, Atrebates, Bellovaci, Helvetii, Leuci, Lingones, Mediomatrici, Menapii, Morini (nicht in den Notae Tir.), Nervii, Raurici (nicht bei Strabo), Remi, Sequani, Silvanectes (nicht bei Strabo u. in d. Notae), Suessiones, Treveri, Tungri (nicht bei Strabo), Viromandui (ebenda nicht). Ptolemäus (II. 9) hat wie Tacitus die Gesamtzahl 64 und zwar 17 + 25 + 22, d. h. in der Belgica sind 4 civitates hinzugekommen, das sind: die Batavi (§ 1 u. 8) Vangiones, Nemetes und Triboci.

Gebiet der Segusiavi Territorium von Lugudunum wurde[1]), vielmehr bestand ein Teil des alten Ubiergebietes noch weiterhin, vielleicht damals schon erweitert durch Hinzuschlagen der Sunuci[2]), allerdings nicht als selbständige civitas wie die Segusiavi — eine solche gab es ja auch vorher nicht — sondern in Abhängigkeit (attributio?)[3]) von der neuen Colonie. In diese Verhältnisse darf man allerdings nicht, wie die Lokalforscher thun, mit der Terminologie des Tacitus Licht bringen wollen[4]), sondern dazu muss man die Inschriften befragen. Auf diesen kommt sowohl civis Agrippinensis (z. B. auf einer neuen Inschrift Kisa, Westd. Zeitschr. XVI (1897) KBl. Nr. 10, S. 183/4), wie Ubius oder natione Ubius nach d. Jahr 51 vor (Mommsen, Hermes 19 S. 71 A. 1, letzte Erwähnung des Ubier-Namens CJL III Dipl. 66 = 50 a. d. J. 157 n. Chr.), nicht aber jenes allein, was der Fall sein müsste, wenn das frühere Völkerschaftsterritorium insgesamt Stadtterritorium geworden wäre, noch Ubius allein wie etwa Trever, wodurch Köln als Titular-Colonie im Volksverbande erwiesen würde. Tacitus ist hier wie überall nicht korrekt, indem er Agrippinenses und Ubii abwechselnd für die Gesamtheit der Bewohner und des Landes der ehemaligen Völkerschaft gebraucht[5]). Aber der Vorwurf, den er den Civilis ihnen machen lässt, sie hätten sich am liebsten Agrippinenses nennen hören (Hist. IV. 28, vgl. Germ. 28) bekommt erst dann seinen richtigen Sinn, wenn die ausserhalb des Stadtgebietes von Köln wohnenden Ubier

---

[1]) Vgl. Plinius IV. 106 in Ubis colonia Agrippinensis und entsprechend von Lyon § 107 „Segusiavi in quorum agro".

[2]) Darüber Klingenberg, Bonn. Jbb. 87 (1889), S. 194/5; an den Namen der Sunuci erinnert die dea Sunuxsalis.

[3]) So Nissen, zur Geschichte des römischen Köln. Bonn. Jbb. 98 (1895), S. 150.

[4]) Einer derselben, Generalmajor Wolf, spricht sogar von besonderer Klarheit und Bestimmtheit des Tacitus in terminologischen Dingen. Bonn. Jbb. 78 (1884), S. 54/5.

[5]) Z. B. Hist. IV. 79. „Tolbiacum in finibus Agrippinensium", während sonst meist vom Gebiet der Ubier die Rede ist.

das Recht dazu nicht hatten, gerade so wenig wie die Alpenstämme, die Trident attribuiert waren und die sich als Tridentiner und damit als römische Bürger aufspielten [1]). Wenn die vier als kaiserliche Gardereiter (equites singulares) dienenden Ubier als Heimat Claudia Ara angeben [2]), so ist das ein Beweis, wie berechtigt der Vorwurf des Civilis war, nicht aber hätte Mommsen daraus schliessen sollen, dass sogar Köln nur latinisches Recht gehabt habe, eine Veteranenkolonie, die später selbst das ius Italicum erlangte [3]). Eine Anzahl der Ubierdörfer haben wir oben (S. 49) zusammengestellt. Ihre Stellung zu Köln können wir auch vergleichen mit der der gallischen pagi der Sapaudia zu Vienna.

Abgesehen von dieser Colonie gehört die Einführung der römischen resp. gallischen Gemeindeorganisation in Germanien der flavisch-trajanischen Zeit an, mit welcher bekanntlich für diese Grenzlande eine neue Epoche beginnt. Noch Tacitus spricht in den Historien [4]) nur von „coloniae (neben Köln vielleicht noch Trier gemeint) et castra" dortselbst. In Obergermanien hat Vespasian als Organisator gewirkt. Wie die colonia Helvetiorum Aventicum ihm ihre Entstehung verdankt (s. S. 38), so trägt wahrscheinlich auch die civitas Flavia Nemetum resp. deren Vorort Noviomagus (Speier) = colonia Flavia Nemetum von ihm diesen Beinamen, wie Zangemeister [5]) wahrscheinlich gemacht hat, wohl als Belohnung für die Nichtbeteiligung der gens an dem Aufstand des Civilis. Unter seinen Nachfolgern dürften dann auch die beiden anderen gentes des linksrheinischen Ober-Germanien, wenn auch nicht coloniae, so doch civitates geworden sein [6]), vielleicht mit

---

[1]) Vgl. das edictum Claudii de civitate Anaunorum v. J. 46: CJL V Nr. 5050 u. Bruns Fontes[5] S. 224/5 II 25—30.

[2]) CJL VI, 3175, 3298, 3299, 3311.

[3]) Dig. 50. 15. 8. 2. Vgl. O. Hirschfeld, Gallische Studien S. 322 ff.

[4]) I. 57. vgl. I. 8.

[5]) Bonn. Jbb. 76, S. 89.

[6]) Civitas Vangionum: Mommsen, Westd. Zeitschr. XI (1892)

Gründung der beiden Provinzen Germaniae an Stelle des Heeresbezirkes Germania unter Domitian [1]). Was die Flavier in Ober-Germanien begonnen haben, hat Trajan in Nieder-Germanien weitergeführt: er hat im Gebiet der Cugerni, die nördlich von den Ubiern am Rhein wohnten, die colonia Ulpia Traiana [2]) in der Nähe von Castra vetera gegründet, die nicht, wie auch ich früher annahm, aus den canabae dieses Lagers erwachsen ist [3]). Offenbar war die Colonie aus dem Volksverband nicht eximiert. Wie es scheint ist mit civitas Traianensis der britannischen Inschrift CJL VII 924 die Volksgemeinde bezeichnet [4]), deren Vorort jene Colonie bildete, und mit cives Traianenses bei Orelli 2003 die Bürger der Volksgemeinde [5]). Auch die Traianenses Baetasii mehrerer Inschriften müssen in irgend einer Beziehung zur Colonie gestanden haben [6]). Auf Organisation der (binnenländischen?) [7]) Bataver als civitas

---

KBl. Nr. 4 Sp. 79/82. Bonn. Jbb. 76 (1883), S. 226. Civitas Tribocorum: Brambach 1953. 1954 beide allerdings erst aus dem 3. Jahrh.

[1]) So unserer Ansicht nach richtig A. Riese, Westd. Zeitschr. XIV (1895), KBl. Nr. 7, Sp. 146—160.

[2]) Bonner Votivara vom J. 160: J. Klein, Bonn. Jbb. 80 S. 150 ff. vgl. Westd. Zeitschr. V KBl. Nr. 1 Sp. 11/2 und CJL VI 3296.

[3]) Das Richtige bei Bergk, Westd. Zeitschr. I (1882), S. 505. 2 Strassenstationen im It. Antonini p. 176. ed. Parthey für Colonie und Lager, was bei den aus den canabae hervorgegangenen Ortschaften nie der Fall ist.

[4]) Vgl. auch Brambach Nr. 213 aus der Nähe von Xanten: d(ecurio) c(ivitatis?) U(lpiae) T(raianae).

[5]) Bemerkenswert ist es auch, dass in d. Militärdiplom 32 a. d. Jahre 103 die coh. I Cugernorum, dagegen in Diplom 43 a. d. J. 124 die I Ulpia Traiana Cuger(norum) c(ivium) R(omanorum) genannt wird. CJL VII, 924 (s. o.), steht „pro s[alute] commiliton[um] Barbaroru[m]".

[6]) So Zangemeister, N. Heidelb. Jbb. V (1895) S. 50. Dagegen Mommsen hält die so bezeichneten für Baetasier, die in die Colonia Traiana deduziert waren (Westd. Zeitschr. V (1886), S. 125/6, ihm folgt Riese ib. XIV (1895) S. 157), analog dem einmal vorkommenden cives Tribocus Cl(audia) Ara.

[7]) Die am Meere wohnenden hatten vielleicht in Lugudunum Batavorum (Leyden) schon früher einen Mittelpunkt erhalten (vgl. Ptol. II 9 § 1 u § 8). Für die binnenländischen nennt Ptolemäus a. a. O.

durch Trajan weist die Bezeichnung des Vorortes als Ulpia Noviomagus (Nimwegen) hin[1]). Derselbe Kaiser endlich hat auch die römische Gemeindeorganisation über den Rhein hinüber verpflanzt. Am Unterlauf des Neckar hat er sicher die civitas Ulpia S(ueborum) N(icretium)[2]), also eine Gemeinde der Neckarschwaben mit dem Vorort Lopodunum (Ladenburg) gebildet, wahrscheinlich auch noch andere, da Eutrop. VIII. 2 von ihm sagt: urbes (in der Sprache seiner Zeit = civitates) trans Rhenum in Germania restituit[3]), etwa auch die civitas Mattiacorum (der älteste Meilenstein von Kastel, der ab Aquis Mattiacorum zählt, stammt schon aus dem Jahre 122: Körber, Westd. Zeitschr. XV (1896) KBl. Nr. 10/1 Sp. 196) und die civitas Taunensium, da von einem munimentum Traiani in Alamannorum solo" bei Ammian[4]) die Rede ist, welches vielleicht in dieser Gegend (Castell von Heddernheim?)[5]) zu suchen ist[6]).

Das übrige Decumatenland, abgesehen von der Rheinebene, scheint zunächst zur Staatsdomäne erklärt worden zu sein, verwaltet von einem besonderen kaiserlichen

---

§ 8 Batavodurum als Vorort, das vielleicht mit Noviomagus identisch ist; vgl. C. Müller im Kommentar zu der Stelle.

[1]) Die Volksgemeinde hiess offenbar auch c(ivitas) U(lpia) T(raianensis) (Batavorum) so: Brambach Nr. 10 aus Voorburg u. 82.

[2]) Zangemeister, N. Heidelb. Jbb. III (1893), S. 1/8, hat die Buchstaben S. N. zum ersten Mal richtig erklärt, wodurch alle früheren Deutungsversuche (Christ, Bonn. Jbb. 61, 10 ff. 64, 62 ff. Baumann, Westd. Zeitschr. III (1884) KBl. Nr. 1. Sp. 3—6. Mommsen, R.-G. V³. S. 146 A. 1) als erledigt zu betrachten sind.

[3]) Über restituit Zangemeister a. a. O. S. 6.

[4]) 17, 1. 11.

[5]) Vgl. Duncker, Geschichte der Chatten. Hersggb. v. G. Wolff, Zeitschr. d. Ver. f. Hess. Gesch. u. Landesk. XIII (1888), S. 340 Anm. u. S. 360.

[6]) Nicht möchte ich mit Mommsen (R.-G. V³. S. 135, A. 2) wegen der einen Inschrift Brambach 1330 mit C. M. Ta., was man auflöst c(ivitas) M(attiacorum) Ta[unensium] nur eine Gemeinde, die der taunensischen Mattiaker annehmen, da sonst, und zwar häufig, immer entweder von civitas Mattiacorum oder von civitas Taunensium die Rede ist.

procurator mit dem Sitz an dem bedeutendsten Orte des römischen Schwaben, Sumelocenna (Rottenburg a. Neckar)[1]), der zugleich die Oberaufsicht über das translimitanische Gebiet hatte[2]). Es war von den germanischen Ansiedlern möglichst entblösst und für unternehmungslustige gallische Kolonisten freigegeben worden (Tac. Germ. 29)[3]). Da eine Inschrift mindestens aus dem 2. Jahrh. (Brambach 1633) den ordo des saltus Sumelocennensis erwähnt, so ergiebt sich, dass die Grundherrschaft schon frühzeitig quasistädtische Formen angenommen hat[4]). Als civitas Sumelocennensis erscheint sie dann auf den Inschriften Brambach 1581 (aus Köngen) und 1629 (aus Rottenburg selbst) und deren Bürger = cives Sumelo(cennenses) auf einem Mainzer Stein a. d. J. 231 (Brambach 1034), so dass wir die Erhebung zur civitas spätestens in den Anfang des 3. Jahrh. setzen dürfen. In dieser Zeit ist auch Aquae (Baden-Baden) durch Caracalla[5]), dessen Lieblingsaufenthalt es war, Mittelpunkt einer eignen civitas (civitas Aurelia Aquensis) geworden. Im übrigen sind wir über die transrhenanischen civitates noch sehr mangelhaft unterrichtet. Auf einer Inschrift von Bonfeld, westlich von Wimpfen, (Brambach 1593) begegnet eine civitas Alisinensis, vielleicht

---

[1]) Über dieses vgl. E. Herzog und E. Kallee, Westd. Zeitschr. III (1884), S. 326/54.

[2]) Bithynische Inschrift aus Dusa am Olympos aus dem Ende des 1. Jahrh. etwa: Westd. Zeitschr. V (1886) KBl. Nr. 11 Sp. 260/2. ἐπίτροπος χώρας [Σ]ομελοκεννησίας καὶ [ὑπ]ερλιμιτάνης.

[3]) Beispiele solcher Kolonisten bei Mommsen, Berichte der sächsischen Gesellschaft der Wiss. 1852. S. 195/6.

[4]) Gegenüber Mommsen (a. a. O. S. 202), der saltus mit „Markgenossenschaft" wiedergiebt und „diese Bezeichnung an sich so natürlich und der Lokalität des bergigen Grenzdistrikts so angemessen" findet, folge ich Herzog (Westd. Zeitschr. III (1884), S. 329 A. 1), der richtig meint, dass der Ausdruck „nicht mit der geographischen, sondern mit der rechtlichen Stellung des Bezirks zusammenhängt".

[5]) Auf der Inschrift Brambach 1663 a. d. J. 197 heisst es noch respublica, dagegen auf den Inschriften ib. 1956—58 u. 1960, Meilensteinen a. d. Jahren 220—222, civitas Aurelia Aquensis, dagegen 1962 a. d. J. 213 bloss civitas Aquensis.

genannt nach der Elz (Alisa)[1]). Dagegen ist der Versuch aus den Buchstaben D. C. S. T. in derselben Inschrift Z. 6. eine 2. civitas dieser Gegend zu ermitteln, etwa d(ecurio) c(ivitatis) s(altus) T(outonorum) zu lesen[2]), nicht zu billigen. Da die Inschrift gesetzt ist dem Genius c(ivitatis) Alisin(ensis), ist anzunehmen, dass ein decurio derselben civitas die Weihung vollzogen hat und zu lesen ist: c(ivitatis) [supra] s(crip)t(ae), oder da das T nicht deutlich ist, vielmehr nur Γ zu sehen ist, s(upra) [s(criptae)]. Wo endlich die civitas Auderiensium einer Mainzer Inschrift (Brambach 1088) zu suchen ist, wissen wir nicht.

Alle genannten civitates waren organisiert nach dem Schema der gallischen Volksgemeinden mit IIviri[3]), aediles[4]), decuriones[5]); auch VIviri Augustales[6]), sowie in Trier haruspices publici (Brambach Nr. 769; vgl. 1002 haruspices col.) kommen vor. Die Organisation der Nemetes als Colonie ist analog der der Helvetier zu denken. Colonie war nur der Vorort Noviomagus, ebenso wie Aventicum. Bei Brambach 1406 nennt sich ein Centurio Flavia Nemes

---

[1]) A. Meitzen I. S. 393.

[2]) So Zangemeister, Westd. Zeitschr. III (1884), S. 245 A. 1; vgl. den seltsamen Grenzstein aus der Nähe von Miltenberg mit „Inter Toutonos C. A. H. F.“, wo Christ aufgelöst hat C(ivitas) A(lisinensis) h(ic) f(inivit). Darüber E. Hübner, Bonn. Jbb. 64. S. 46 ff., Meitzen I, S. 392 f.

[3]) In der civitas Taunensium: Brambach 1310 a. d. J. 242. Bei den Batavi dagegen heisst der oberste Beamte ganz allgemein summus magistratus civitatis Batavorum: Orelli 2004.

[4]) In der civ. Taunensium: Brambach 1463.

[5]) In der civ. Nemetum und der civ. Sueborum Nicretium: Brambach 1704, der erstgenannten: 1796, der civ. Vangionum (s. die Belege S. 60 A. 6), der civ. Mattiacorum: Brambach 987. 1313, der civ. Taunensium, Westd. Zeitschr. IV (1885) KBl. Nr. 1 Sp. 4, Brambach 1241, der civitas Auderiensium ib. 1088, der civitas Ulpia Traianensis ib. Nr. 213, der civ. Alisinensis ib. 1593, der civ. Sumelocennensis ib. 1581, im saltus ib. 1633.

[6]) Bei den Mattiaci: Brambach 1316, den Vangiones ib. Nr. 904, in der civitas Sumelocennensis ib. 1633?, der civ. Ulpia Traianensis Batavorum ib. Nr. 10 u. 82.

(entsprechend ein Bataver CJL III 11936 Ulpia Noviomagi), was mit Fl(avio) Aven[tico Helvet]iorum, das wir oben hatten, zusammenzustellen ist, nur dass man jetzt den Namen des Vorortes etwa wie die römische Tribus im Namen verwendet[1]). Neu ist, dass der Kaiser-Beiname nicht wie einst Augusta allein dem Vorort verliehen wird, sondern der civitas sowohl (civ. Ulpia Sueborum Nicretium, civitas Ulpia Traianensis (Batavorum?)), wie dem Vorort zukommt (Ulpia Noviomagus, colonia Flavia Helvetiorum foederata, colonia Flavia Nemetum).

Vor allem aber unterschieden sie sich von den gallischen Volksgemeinden dadurch, dass sie wahrscheinlich alle nicht pagatim, sondern vicatim organisiert waren; die einzelnen vici aber, deren Summe die civitas ausmachte, standen, wie wir gesehen haben, unter örtlichen Curatoren oder Quästoren. Dieses Schema ist offenbar eine neue Erfindung der flavisch-trajanischen Epoche, wie das im eigentlichen Gallien angewandte in der caesarisch-augusteischen Zeit entstanden ist, und passt sehr gut in jene Periode, die eine besondere Vorliebe für den Titel „curator" hatte[2]). Veranlasst wurde das Abgehen von der gallischen Organisation durch die anders geartete Siedelungsweise der germanischen gentes. Dass die Germanen ihre heimische Gewohnheit, nach Gewanndörfern zu siedeln, auch auf dem neuen Kolonialboden diesseits des Rheins angewendet haben, wenigstens die vom 2. Drittel des 1. vorchristlichen Jahrhunderts ab Eingewanderten, hat unserer Ansicht nach A. Meitzen zur Genüge dargethan[3]), während die noch früher, im Nomadenstadium, im Keltenland eingebrochenen

---

[1]) Darüber Zangemeister, Bonn. Jbb. 76 S. 87 ff.

[2]) Vgl. den in derselben Zeit zuerst auftretenden curator reipublicae (W. Liebenam, curator reipublicae Philol. 56 (1897), S. 293 u. S. 310/1), der mit unseren curatores natürlich nur den Namen gemein hat.

[3]) Sehr instruktiv z. B. Band III, Anl. 67, S. 237 mit Karte 67 im Atlas, zu Band I, S. 520; s. auch die Flurkarte von Gellep = dem Ubierdorf Gelduba (Tacitus Hist. IV. 26. Plinius XIX, 90).

Istvaeonen das keltische Siedelungssystem annahmen. Doch stellt sich Meitzen das Vorgehen der Ackerbau treibenden Germanen auf dem neuen Boden zu radikal vor, wenn er z. B. I. S. 525 sagt, dass die Ubier „völlig raumes Land schufen und darauf die Dörfer des inneren Chatten- und Suevenlandes anlegten". Die fast durchgehends keltischen Namen der Siedelungen auch im linksrheinischen Germanien, ja in Süddeutschland und in der Maingegend auch jenseits des Rheins, beweisen, dass die Gallier, schon bevor sie von den Germanen hier verdrängt wurden, wie im Inneren ihres Landes ihre Einzelhöfe an günstigen Punkten zu oppida und vici, d. h. befestigten und unbefestigten Weilern, zusammengebaut hatten. In diesen richteten sich die Germanen nach ihrer Weise ein. Im Gegensatz zum Kulturvolk der Römer, das das nationalgallische Siedelungs- und Verfassungsschema möglichst schonte und nur ab und zu allzu barbarische Namen mit römischen vertauschte, liessen die Natursöhne Germaniens nur die keltischen Ortschaftsnamen unverändert, setzten aber an Stelle der keltischen ihre eigenen Institutionen, gaben dem Weiler eine Dorfmark, die zum germanischen Dorf gehört, wie zur italischen Stadt das Stadtterritorium [1]) und nahmen innerhalb derselben die einheimische Flur- und Ackeraufteilung nach Gewannen vor [2]), wodurch das germanische Dorf sein charakteristisches Aussehen erhält. Derartige Dörfer sind es, auf denen die Römer die germanische civitas aufgebaut haben, deren Hauptunterschied von der gallischen gerade darin besteht, dass der pagus fehlte. Die germanische Hundertschaft aber, die die Schriftsteller als pagus bezeichnen, hat in der römisch-

---

[1]) So ist allein der Stein aus Cleve zu erklären mit fines vici (bei Brambach unter den suspectae 17*, echt nach Bergk und Hübner (s. o. S. 49)).

[2]) Vermutungsweise meint Schulten (Landgemeinden Philol. 53. S. 657 A. 23), ob das 'scamnum primum auf der Inschrift d. vicus Lucretius bei Köln (Brambach Nr. 348) nicht etwa als das „I. Gewann" dieses germanischen Dorfes zu erklären sei.

germanischen civitas keine Stelle gefunden. Das kommt wohl daher, dass zwar die Hundertschaften neben den Gewanndörfern von den Germanen mit in das Eroberungsgebiet hereingebracht wurden [1]), dass aber bei dem Fehlen „des eigenartigen Wesens der Marken des deutschen Volkslandes" [2]) auf dem Kolonialboden die Bedeutung der Hundertschaften im Gegensatz zum alten Volksland gemindert, die der lokalen Siedelungen aber gesteigert wurde.

Es fragt sich schliesslich noch, wo die Grenze zwischen den pagatim und vicatim organisierten civitates war. Wir haben schon ausgeführt, dass das germanische Schema die ursprünglich pagatim organisierte Helvetiergemeinde, vielleicht allerdings erst um die Mitte des 2. Jahrhunderts, erobert hat, und dasselbe müssen wir bezüglich der Treverer vermuten, auf deren Territorium eine Anzahl der oben (S. 48 f.) angeführten vici, die vicani Belginates, der vicus Voclannionum, wahrscheinlich auch der vicus Beda mit seinen curatores lag [3]). Bei den Treverern könnte man als Erklärung für diese auffallende Thatsache eventuell anführen, dass wir es hier mit einem ursprünglich germanischen Stamm zu thun haben, der wie mehrere andere der Belgica z. B. die Nervii zwar stark keltisiert war, aber immer die Erinnerung an seine germanische Herkunft festhielt (Tac. Germ. 28), und der bei der nun steten Berührung mit den über den Rhein herübergekommenen germanischen Brüdern

---

[1]) So A. Meitzen I S. 467 u. 570.

[2]) Derselbe ebda S. 465.

[3]) Auffällig ist auch, worauf Bergk (Bonn. Jbb. 57. S. 20 A. 1) schon aufmerksam gemacht hat, dass in dem Itinerarium Ant. p. 177 (ed. Parthey u. Pinder) auf der Route Trier-Köln sämtliche Stationen (Beda, Ausava, Egorigium (?), Marcomagus, Belgica, Tolbiacum) den Zusatz vicus haben, Tolbiacum sogar „vicus Supenorum" (über letztere = Superi, welches der germanische Urname der Ubii gewesen sein soll, vgl. die interessanten, aber gewagten Ausführungen von P. Joerres, Bonn. Jbb. 100 (1896) S. 114/26), etwas, was in dem ganzen It. nur noch bei den Stationen der Strasse Durocortorum (Reims)-Trier (ib. p. 174) — vielleicht soweit sie auf treverischem Gebiet lagen — vorkommt.

zu den alten Institutionen zurückkehrte. Anders bei den Helvetiern, die Tacitus a. a. O. (vgl. Caes. bell. gall. I. 1) ausdrücklich bezeichnet als „Gallica gens". Hält man an der Angabe des Tacitus strikte fest, so hat man bei den Helvetiern für die flavische oder noch spätere Zeit den umgekehrten Fall zu statuieren, wie bei den Tungrern in der augusteischen Zeit: Hier eine germanische gens mit ihren appendices nach gallischem, dort eine gallische nach germanischem Muster organisiert, d. h. man muss annehmen, dass die Römer die ethnographischen Grenzen nicht streng eingehalten haben, vielmehr in der caesarisch-augusteischen Epoche durchweg nach pagi mit praefecti, dagegen seit den Flaviern ausschliesslich nach vici unter curatores die civitates organisierten resp. reorganisierten. Oder aber man muss die Angabe des Tacitus (und Caesar) bezweifeln und in den Helvetiern zum mindesten eine mit germanischen Bevölkerungselementen durchsetzte gallische Völkerschaft sehen, die in einem fortwährenden Germanisierungsprozess sich befand. Thatsache ist, dass die sogenannte germanische Nomenklatur, die Hettner[1]) und Mommsen[2]) in den Rheinlanden festgestellt haben, dass nämlich der Geschlechtsname der Kinder und Freigelassenen aus dem cognomen des Vaters oder Patrons sich entwickelte[3]), mit Beispielen, ausser aus Trier, auch aus Avenches (Aventicum) sich belegen lässt, die Helvetier also wie die Treverer zum wenigsten germanischen Brauch angenommen haben. Ob allerdings daraus für unsere Frage viel zu folgern ist, kann man billig bezweifeln. Die Beantwortung derselben muss man weiteren Inschriftenfunden vorbehalten.

---

[1]) Westd. Zeitschr. II (1883) S. 7/8. H. sucht diese Eigentümlichkeit allerdings aus dem keltischen zu erklären, doch vgl. dagegen Mommsen (folg. Anm.) und P. Joerres a. a. O. S. 114 ff.

[2]) Westd. Zeitschr. XI (1892) KBl. Nr. 4 Sp. 79/82.

[3]) Darüber neuerdings auch P. Joerres a. a. O. S. 114.

5.

Die Umwandlung der gallisch- und germanisch-römischen Volksgemeinde zur Stadtgemeinde.

Im 2. nachchristlichen Jahrhundert war nach den vorstehenden Ausführungen das ganze gallisch-germanische Land bis hin an den Limes, abgesehen von 4 Colonien, d. h. Stadtgemeinden, bedeckt mit civitates = Volksgemeinden mit mehr oder minder quasistädtisch organisierten Vororten, neben denen das übrige Territorium der civitas in Gallien pagatim, in Germanien vicatim organisiert war. Wohl sind Gau und Stadt, Volks- und Stadtgemeinde im strengen Rechtssinne incompatibel, aber da die Römer die gallische und germanische Nationalverfassung erhalten wollten, andererseits aber nur eine städtische Organisation kannten oder kennen wollten, seitdem Caesar das Reich nach griechischem Schema auf den Städten aufgebaut hatte, schufen sie diese Zwitterbildung mit ihrem Widerspruch zwischen den formell-rechtlichen und thatsächlichen Verhältnissen [1]). Das Ende der Entwicklung musste auch hier die eigentliche Stadtgemeinde sein. Zu beantworten bleibt daher noch die Frage, wann und wie die Städte schliesslich entstanden.

Den Zeitpunkt für diese letzte Stufe der Entwicklung hat C. Jullian in seiner vorzüglichen Geschichte der Stadt Bordeaux dadurch zu bestimmen unternommen [2]), dass er die Umwandlung als eine Folge der Ausbreitung des römischen Bürgerrechts über das ganze Reich durch Caracalla bezeichnet. Denn die Benennung als civis eines

---

[1]) Dass die Vororte, vor allem die coloniae unter denselben, im römischen Verwaltungsorganismus des Reiches thatsächlich als Städte rangierten, zeigt noch einmal in spätester Zeit, dass beim Römer zum Begriff der Stadt der der Autonomie nicht unerlässlich notwendig war.

[2]) Inscr. rom. de Bordeaux II p. 121/3.

gallischen Stammes habe jetzt keinen Sinn mehr gehabt, da alle cives Romani waren. Wohl mag das eine Einwirkung gehabt haben, aber die unmittelbare Ursache ist es nicht. Denn noch im Jahre 250 sahen wir die reine Gauverfassung bei den Senones (Rev. Phil. II, S. 356). Man muss daher, wie Zangemeister [1]) für Trier es thut, bis zum Ende des dritten Jahrhunderts heruntergehen. Genaueres lässt sich aber bei dem unendlich traurigen Stand der Quellen für die Mitte und 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts, dieser furchtbarsten Revolutionsepoche der Weltgeschichte, nicht ermitteln, zumal jetzt auch die epigraphischen Quellen zu versiegen beginnen. Vielleicht hat Aurelian, der „restitutor orbis", zugleich mit der neuen Ummauerung der Vororte der civitates gegenüber den furchtbaren Barbaren-Einfällen, auch mit der Erhebung mancher zur Stadt den Anfang gemacht, indem er zu gleicher Zeit auch grössere vici (Vororte von pagi) ummauert [2]) und wohl auch zu selbständigen Städten gemacht hat, sicher wenigstens die civitas Aurelianorum oder Aurelianensis (Orléans) bei den Carnuten [3]). Vielleicht aber ist die Neuerung in grösserem Umfang erst von den Reformkaisern Diocletian und Constantin durchgeführt worden. Unter Diocletian ist Mogontiacum eine Stadt geworden [4]), die Stadt Constantia, die an Stelle der Unelli oder Venelli getreten ist, hat wahrscheinlich von Constantius ihren Namen. Derselben Zeit verdanken eine Anzahl der bedeutendsten vici, wie Cularo (Grenoble), Vitudurum (Oberwinterthur) u. s. w. (s. S. 20 u. 46) ihre Mauern [5]). Die Neuerung ist in Gallien in

---

[1]) Westd. Zeitschr. VII (1888) KBl. Nr. 3. Sp. 50/5.

[2]) Über Dijon (Divio, pagus Dibionensis s. S. 32) sagt eine allerdings recht späte Quelle: Gregor von Tours, Hist. Franc. 3. 19 Ende: Veteres ferunt ab Auriliano hoc imperatore fuisse aedificatum.

[3]) Vgl. d. Notitia Galliarum u. Sidonius Epist. 8. 15. Was Brambach, Rhein. Mus. 23 (1868) S. 293 m. A. 18, hiergegen vorbringt, ist richtig, aber trotzdem dürfte an keinen anderen Kaiser gedacht werden können als Aurelian.

[4]) Vgl. Brambach CJRh. 1281 mit 1130.

[5]) Vgl. C. Jullian a. a. O. II, S. 295 ff.

einer Art von Kompromiss zwischen der alten und der neuen Ordnung, wenigstens in den meisten Fällen, vor sich gegangen[1]: Die Volksgemeinde verliert ihre Existenz zu Gunsten des Vorortes, welcher zur Stadt wird, während das ehemalige Völkerschaftsterritorium zum Stadtterritorium wird. Der Vorort dagegen verliert seinen Lokalnamen und übernimmt den Namen der untergegangenen Volksgemeinde, was bei den zu coloniae gewordenen capita vorbereitet worden war durch Bezeichnungen wie colonia Helvetiorum für Aventicum, colonia Sequanorum für Vesontio, colonia Morinorum für Tarvenna. Warum sich stellenweise schliesslich doch wieder der ursprüngliche Lokalname des Vororts als Stadtname durchgesetzt hat, warum es schliesslich in der Notitia Galliarum z. B. heisst civitas (jetzt = Stadt[2]) Vesontiensium (Bésançon) und nicht civitas Sequanorum, civitas Burdegalensium (Bordeaux) und nicht civitas Biturigum Viviscorum, civitas Agennensium (Agens) und nicht civitas Nitiobrigum u. s. w., entzieht sich fast durchweg[3] unserer Kenntnis. Aber als die Ausnahme von der Regel muss dies unstreitig betrachtet werden.

Doch nicht nur die alten Volkschaften selbst wurden zu Stadtgemeinden, sondern auch Teile von solchen. Wie Plinius IV 124 von Novaria im oberitalischen Keltenlande sagt, „Novaria ex Vertamocoris, Vocontiorum hodieque p a g o", wie wir nach Boissieu oben (S. 29 A. 1) die Vermutung aussprachen, dass die Colonie Lugudunum an Stelle des pagus Condat(ensis) der Segusiavi getreten ist, so geschah es auch später noch in den Tres Galliae, dass einzelne pagi, resp. deren Centralpunkte, Städte wurden. Bei den Morini wird von Plinius IV 106 ein pagus Chersiacus[4] genannt[5], dessen Vorort der Hafen Gesoriacum gewesen

---

[1]) E. Kuhn, die städt. u. bürgerl. Verfassg. II. S. 419 ff.

[2]) Darüber wird gehandelt in Cap. I des Gesamtwerkes.

[3]) Eine Erklärung für Bordeaux giebt C. Jullian a. a. O. II. S. 122.

[4]) So die Hss. Ob nicht doch Gesoriacus zu emendieren ist?

[5]) Die frühe Sonderstellung des pagus war, wie es scheint, da-

zu sein scheint (Plin. IV 102. Mela III 2. Ptol. II 9. 1), welchen die Römer in Bononia umtauften [1]) und schliesslich in eine selbständige Stadtgemeinde verwandelten [2]). Der pagus Dibionensis (?) bei den Lingonen centralisierte sich in Dibio, später Divio (Dijon) und war seit der Befestigung durch Aurelian ein quasistädtischer Ort, der vielleicht schliesslich ein castrum wurde, d. h. ein fester Platz mit eignem Territorium, ebenso wie auf dem Gebiete der alten Aeduer-Gemeinde in der Notitia Galliarum neben der civitas Aeduorum Augustodunum (Autun) das castrum Cabillonense (oppidum Cabillonum schon bei Caesar b. g. VII 42 u. 90, Strabo IV. 3. 2. p. 192 πόλις neben φρούριον Βίβρακτα, Ptol. II. 9. 12 M. = Chalons sur Saône) und castrum Matisconense (Matisco bei Caesar b. g. VII 90 = Mâçon) erscheinen [3]). Auch Verodunum (Not. Gall. civitas Verodunensium = Verdun) mag ursprünglich der Vorort eines pagus der Mediomatrici (Metz) gewesen sein, dessen Grenze in Gestalt einer Station „Fines" zwischen Verdun und Metz im Itinerarium [4]) erscheint. Wann Autessiodurum (Auxerre) aus der civitas Senonum (Sens) als selbständige Stadt ausgeschieden ist, wissen wir nicht. Vielleicht war in der rätselhaften Inschrift Henzen 5215 = CJL XIII 2920: r(es)p(ublica) pagi II M. Autessioduri die quasistädtische pagane Gemeinde genannt, aus der sich die Stadt entwickelt hat. Endlich sind Beispiele solcher Abzweigungen Catvellauni oder Catalauni, auch Durocatelauni (Not. Gall. It. Ant. Ammian 15. 11. 10; 27. 2. 4; Eutrop. 9. 9 (13)

---

durch bedingt, dass eine kleinere, ursprünglich selbständige Völkerschaft, die Marsaci (vgl. Plin. a. a. O. und cives Marsacus bei Dessau 2508), mit der civitas Morinorum zu einem Ganzen vereinigt war.

[1]) Über die Gründe der Namensänderung vgl. C. Müller in der Ausgabe des Ptolemaeus p. 219/20.

[2]) Not. Galliarum: neben der civitas Morinorum die civitas Bononiensium.

[3]) Über diese vgl. E. Kuhn, Städt. u. bürgerl. Verfassung II. S. 413 m. Anm. 3655.

[4]) p. 173 ed. Parthey; vgl. die S. 55 f. besprochene Inschrift mit fines pagi Carucum.

= Chalons sur Marne) aus der civitas Remorum (Reims) und das schon behandelte Aureliani (Orléans) aus der civitas Carnutum (Chartres[1])). Hierzu sind noch zu stellen aus der ehemaligen provincia Narbonensis die aus der Vocontiergemeinde neben der civitas Vasiensium (Vaison; Not. Gall. XI. 10. Sidonius ep. 5. 6; 7. 4) entstandene civitas Deensium (Die: Not. Gall. XI. 7) vielleicht auch die civitas Vappincensium und civitas Segusteriorum[2]) (Not. Gall.) und auf den Territorien jener beiden umfangreichen, eigentümlich organisierten Stadtgemeinden: zunächst von Nemausus das schon erwähnte castrum Ucetiense (ehemals Ucetia, heute Uzès: Not. Gall.) und dann auf dem von Vienna aus dem vicus Cularo: Gratianopolis (Not. Gall.: civitas Gratianopolitana (Grenoble)), wie der Name zeigt, durch Gratian[3]) und Genava (Genf. Not. Gall.: civitas Genavensium), wahrscheinlich noch später als Cularo, vielleicht erst kurz vor dem Einfall der Burgunder, in deren sapaudischem Reich es bekanntlich ein Königssitz wurde[4]).

War so im eigentlichen Gallien die Benennung der aus einer Volksgemeinde als Ganzem entstandenen Stadt-

---

[1]) Die civitas Camaracensium (Cambray) und Turnacensium (Tournay) der Notitia Galliarum sind offenbar an die Stelle der Nervii und Menapii getreten (so Brambach, Rhein. Mus. 23 (1868) S. 294). Zangemeister dagegen meint (N. Heidelb. Jbb. II (1892) S. 26 A. 4), dass beide Städte auf dem ehemaligen Nerviergebiet entstanden sind.

[2]) Hirschfeld (Gall. Studien S. 306 A. 1) fasst Segustero als eines der 19 oppida ignobilia der Vocontier auf. Anders Desjardins, Géogr. de la Gaule II. 94 u. 229.

[3]) Die Vermutung Herzogs (Gall. Narb. S. 174, ihm folgend Hirschfeld CJL XII p. 273), dass die Erhebung Cularos zur Stadt durch Diocletian und Maximian zugleich mit der Ummauerung stattgefunden habe, ist zurückzuweisen, da für diese Zeit der Satz Mommsen's (Hermes 16 S. 484 A. 1) gilt: „Die Ummauerung ist eine militärische Massregel, aus der auf die Rechtsstellung der Ortschaft nicht geschlossen werden darf." Der Name der Stadt = Gratianopolis z. 1. Mal in den Akten des Konzils von Aquileja unter Gratian i. J. 381.

[4]) Im cod. Petavianus der Not. Gall. steht der Zusatz: civitas Genavensium, quae nunc Geneva a Gundobado rege Burgundionum restaurata; vgl. CJL XII 2643 und Hirschfeld ib. p. 328.

gemeinde mit einem Lokalnamen die Ausnahme und im übrigen nur vorkommend bei den aus abgezweigten pagi resp. deren Vororten entstandenen, so ist das Bild, das uns die beiden Germanien zum Schlusse bieten, ein anderes. Bereits die am spätesten gegründeten Volksgemeinden des Decumatenlandes waren civitates mit Lokalnamen (civ. Sumelocennensis, Alisinensis, Aquensis). Dasselbe zeigt sich, da an Stelle der Volksgemeinden Stadtgemeinden traten, und zwar oftmals nicht nur eine, sondern mehrere. So giebt die Notitia an Stelle der alten helvetischen Volksgemeinde resp. Colonie die civitas Elvetiorum Aventicum (Avenches) und daneben das castrum Vindonissense (Windisch) und castrum Ebrodunense [1]) (Yverdun), von denen allerdings Aventicum selbst von Ammian (15 11 § 12) als verlassene und halb verfallene Stadt geschildert wird. Bei den Raurikern, die wohl auch als zu Obergermanien geschlagene civitas wie die Helvetier nach dem germanischen Schema reorganisiert worden waren, erscheint ebenfalls in der Notitia neben dem castrum Argentariense (= Argentovaria bei Ptolemäus II. 9. 9. u. Argentaria bei Ammian 31. 10. 8) und castrum Rauracense = ehemals colonia Augusta Rauracorum (Ptol. II. 9. 9. = Rauraci bei Ammian 15. 11. 11., heute Augst bei Basel) als neue Stadt mit Lokalnamen die civitas Basiliensium (Basel, auch bei Ammian 30. 3. 1 = Basilia). Für die übrigen Teile der beiden Germanien ist die Notitia sehr dürftig mit Namen, da zur Zeit ihrer Abfassung (Ende des 4. Jahrh.) schon die meisten Städte in die Hände der Germanen gefallen waren: was sie an Namen von hier giebt, sind offenbar nur noch Reminiscenzen aus der früheren Zeit: in Ober-Germanien: civitas Mogontiacensium (Mainz) [2]),

---

[1]) Schon Ptol. II. 9. 10 giebt neben Aventicum (allerdings an unrichtiger Stelle) Ganodurum (wohl Salodurum (Solothurn)), und Forum Tiberii (?).

[2]) Mainz wurde Stadt in der frühdiocletianischen Zeit (s. S. 70). Vorher war es ein eigentümliches Conglomerat von vici (falls die in und um Mainz gefundenen Inschriften mit vici (s. S. 49) wirklich von

civitas Argentoratensium (Strassburg), civitas Nemetum (Speier), civitas Vangionum (Worms), endlich aus Unter-Germanien (Germania secunda) nur die civitas Agrippinensium (Köln) (ausserdem civitas Tungrorum (Tongern)). Ein besserer Führer für die Verhältnisse der spätesten Zeit (4. Jahrh.) ist hier Ammian. Er erwähnt in Germania secunda neben den eben genannten beiden bedeutendsten Städten Agrippina und Tungris (15. 11. 7) an anderer Stelle (18. 2. 4) noch 7 „civitates": Castra Herculis, Quadriburgium, Tricensimae (vgl. auch 20. 10. 1), Novesium (Neuss), Bonna (Bonn), Antennacum (Andernach), Bingio (Bingen), dazu 16. 3. 1 Rigomagum oppidum (Remagen). Wie C. Koenen an Novaesium gezeigt hat [1]), sind das keine eigentlichen Städte mehr wie in der besten Römerzeit — für die war in diesen Zeiten des Übergangs zum Mittelalter kein Platz mehr — sondern ummauerte Plätze (die ehemaligen vici der Eingeborenen), in welche seit Constantius II die Garnisonen verlegt worden waren, also etwa das, was die Notitia castra nennt [2]). Am Mittel- und Oberrhein erwähnt Ammian (15. 11. 8) neben Mogontiacum, Vangiones, Nemetae und Argentoratum auch (16. 2. 12) Brotomagus (Brumat), Tabernae (Zabern) und Saliso (Selz), nicht mehr die Triboci, die sich also in Gemeinden mit Lokalnamen aufgelöst hatten. Jenseits des Rheins sind infolge der Occupation dieser Gebiete durch die Germanen im 3. Jahrhundert wirkliche Stadtgemeinden wohl niemals

---

hier stammen und nicht im Mittelalter dahin verschleppt worden sind, was nicht ausgeschlossen ist; vgl. Hübner, Bonn. Jbb. 64 S. 45) sowie einer canabensischen Römergemeinde ebenfalls in vicaner Form bei dem grossen Lager von Mogontiacum. Die Griechen würden von einer κωμηδὸν organisierten Gemeinde reden, wie z. B. Sparta immer eine blieb. Bei Erteilung des Stadtrechts muss eine Art Synoikismos eingetreten sein, eine Konzentration der verschiedenen dörflichen Gemeinden in der Hauptgemeinde, wohl der römisch-canabensischen.

[1]) Bonn. Jbb. 89 (1890) S. 218/27, besser als ib. 84 (1887) S. 261/3 u. 85 (1888) S. 165/9.

[2]) Gregor von Tours, Hist. Fr. II. 9 spricht von castellum N.

entstanden, wenngleich schon die Volksgemeinden mit Lokalnamen äusserlich dem Bild der italischen Stadt sehr nahe kamen. Von den beiden civitates nördlich des Mains erwähnt Ammian nur noch Aquae Mattiacae (29. 4. 3 vgl. 37. 1). Südlich des Mains ist die „Hauptstadt des römischen Schwaben", Sumelocenna, bei ihrer exponierten Lage den eindringenden Alamannen wohl zuerst zum Opfer gefallen [1]).

So sind in den germanischen Grenzlanden im Gegensatz zu den eigentlich keltischen Gebieten die Städte mit Lokalnamen, auch wo Volksgemeinden geschlossen zu Städten geworden sind, die Regel, und wo der Aufbau der Stadt auf einem Teilbezirk der ehemaligen Volkschaft stattfand, bildet nicht der pagus, sondern das Dorf (vicus) die Grundlage der neuen, teilweise nur allzu kurz dauernden Ordnung. In dieser Nachwirkung, die bis zum heutigen Tage stellenweise noch fühlbar ist in den Namen der Städte Frankreichs und der deutschen Rheinlande, tritt noch einmal die verschiedene Organisation der beiden Arten von civitates im Norden des Römerreiches, hervorgerufen durch den grossen Gegensatz keltischer und germanischer Siedelungsweise, deutlich zu Tage.

---

[1]) Sehr ansprechend kombiniert Mommsen (Westd. Zeitschr. V (1886) KBl. Nr. 11 Sp. 263 A. 2) eine Nachricht des Symmachus Or. II. 16. (18. 20) von den in den Ruinen einer alten Stadt von römischen Soldaten vorgefundenen Inschriften, die ihre Zerstörung durch Barbaren bezeugten, mit einer Stelle des Ammian (27. 10. 8), wonach Valentinian I die Alamannen bei Solicomnum oder Solicinium besiegte, und vermutet in diesem Namen, sowie in den von dem Redner erwähnten Stadtruinen Sumelocenna.

B9100080829

B89100080829A

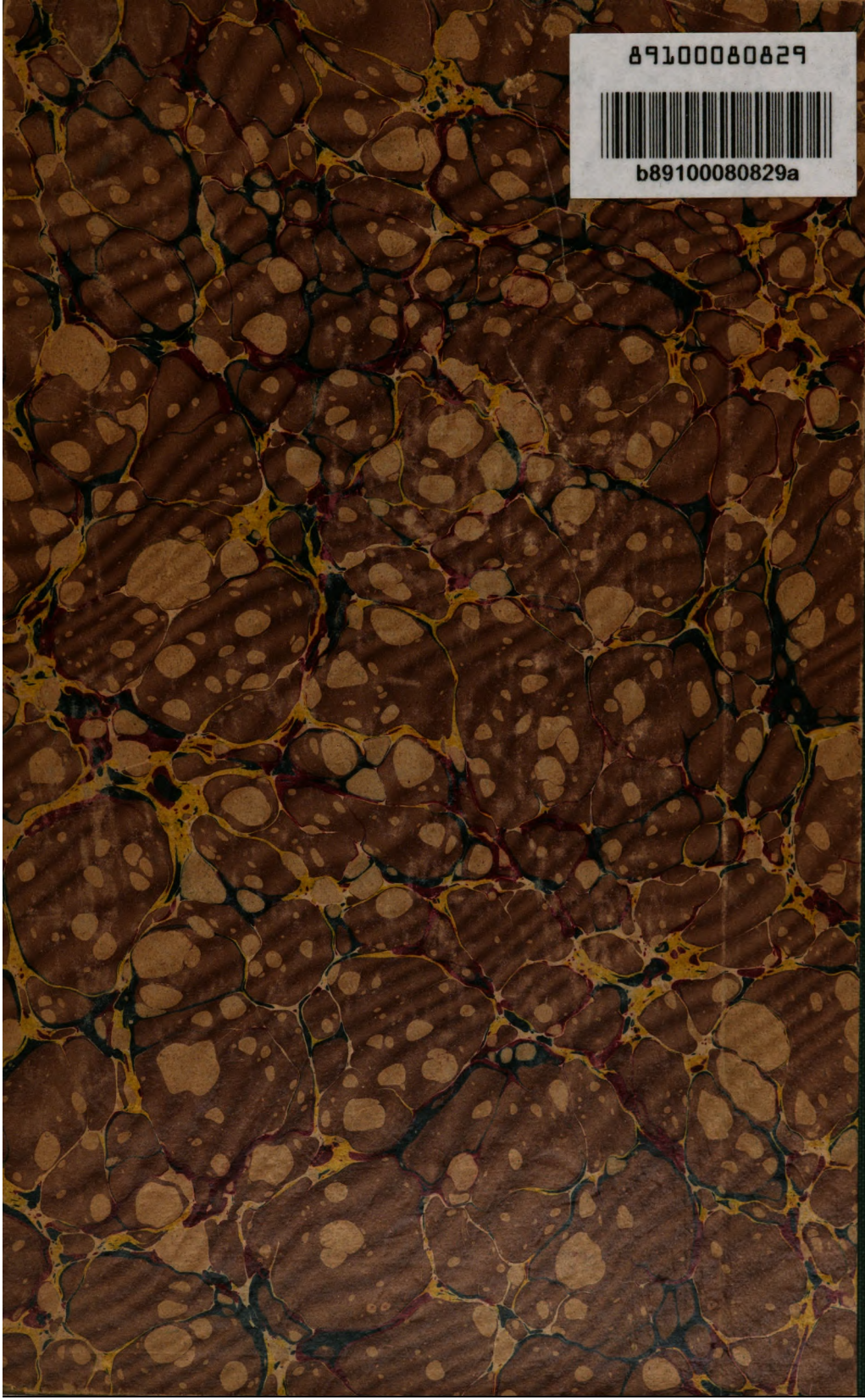
89100080829
b89100080829a